

## Verhandlungsschrift

### der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2021

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2021 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 ohne Einwände genehmigt.

**Ort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Vasoldsberg

**Beginn:** 18.30 Uhr

**Vorsitz:** Bürgermeister Johann Wolf-Maier

**Anwesend:** 16 Gemeinderäte\*Innen

**Zusätzlich anwesend:** ---

**Entschuldigt:** GR Rupert Voit  
GR<sup>in</sup> Sarah Ruckenstuhl  
GR Rudolf Zimmer-Dietrich  
GR Konrad Hamm  
GR Mag. Gerhard Rupp

**Unentschuldigt:** ---

**Protokoll:** AL Ing. Karl Linhard

**Zuhörer\*Innen:** 8 zu TOP 8.)  
dann keine Zuhörer

**Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit**

**Angelobung eines neuen Gemeinderates**

**Fragestunde**

**Tagesordnung:**

**Punkt 1.) Berichte**

- Punkt 2.)** Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzungen des Gemeinderates vom 28. Juni 2021
- Punkt 3.)** Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Soukup“
- Punkt 4.)** Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Soukup“, mit Stand der 2. Änderung
- Punkt 5.)** Beratung und Beschlussfassung über die 54. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0, VF 4.54 „Aschenbachtal 1“
- Punkt 6.)** Beratung und Beschlussfassung über die 9. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) 4.0 gemäß §24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF. als Entwurf zur Auflage
- Punkt 7.)** Beratung und Beschlussfassung über die 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) 4.0 gemäß §38 (1) Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage
- Punkt 8.)** Beschlussfassung über Ankauf eines neuen Feuerwehrfahrzeuges HLF4 im Jahre 2023
- Punkt 9.)** Beratung und Beschlussfassung über Änderung der geltenden Müllabfuhrverordnung
- Punkt 10.)** Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung mit der Mgde. Laßnitzhöhe betreffend Sperrmüllsammlung aufgrund Änderung der Müllabfuhrverordnung
- Punkt 11.)** Aufheben des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2021, Tagesordnungspunkt 8.) betreffend Alttextiliensammlung über den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung
- Punkt 12.)** Beschlussfassung über Annahme einer neuen Vereinbarung mit dem AWW Graz-Umgebung betreffend Sammlung von Alttextilien und Altschuhen
- Punkt 13.)** Beratung und Beschlussfassung über Weiterführung der KEM-Region Erlebnis- und Energieregion Hügelland (2022-2025)
- Punkt 14.)** Beschlussfassung über Annahme eines Förderungsvertrages mit der Kommunalcredit Public Consulting GmbH betreffend Gewähren eines Investitionszuschusses für das Projekt KEM-Ladestation – Vasoldsberg (ST, Graz-Umgebung) – Schemerlhöhe 58
- Punkt 15.)** Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Vertrages mit der A-Trust betreffend elektronischen Identitätsnachweis
- Punkt 16.)** Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer zusätzlichen Kassenstelle für einen praktischen Arzt
- Punkt 17.)** Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdpachteuros für die Jagdsaison 2021/2022
- Punkt 18.)** Beratung und Beschlussfassung über die erforderliche Dachsanierung Vasoldsberg 1 für die Vasoldsberg KG
- Punkt 19.)** Beratung und Beschlussfassung über Nachbesetzung von Mitgliedern in diversen Fach- und Verwaltungsausschüssen aufgrund eines Wechsels im Gemeinderat
- Punkt 20.)** Bericht des Prüfungsausschusses über das 2. Quartal 2021
- Punkt 21.)** Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Juli 2002, Tagesordnungspunkt 16.) betreffend Festlegung von Mähdruschgebühren
- Punkt 22.)** Allfälliges
- Punkt 23.)** Grundsatzbeschluss über die Verpachtung der neu errichteten Räumlichkeiten (Aufstockung) im Schulzentrum Vasoldsberg an die Diakonie de la Tour

- Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme von Vereinbarungen und Nachträge mit der Diakonie de la Tour betreffend Zurverfügungstellung weiterer Räumlichkeiten im Schulzentrum Vasoldsberg**  
*(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)*

**Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung genommen:**

- Punkt 25.) Personelles**  
*(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)*

**Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung.

Für die heutige Sitzung sind die Gemeinderäte Rupert Voit, Sarah Ruckenstuhl, Rudolf Zimmer-Dietrich, Konrad Hamm und Mag. Gerhard Rupp entschuldigt.

Anschließend stellt er den Antrag einen weiteren Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung nehmen zu dürfen und diesen am Ende der Sitzung zu behandeln:

- Punkt 25.) Personelles**  
*(nicht öffentlich und vertraulich gemäß § 59, Stmk. GemO)*

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Angelobung eines neuen Gemeinderates**

Frau Gemeinderat Victoria Schigert (ÖVP) hat mit Schreiben vom 21. September 2021 ihr Gemeinderatsmandat mit sofortiger Wirkung zurückgelegt, ihr Ersatzmandat aber behalten. Herr Roman Walter als Nächstgereihter auf der Kandidatenliste der ÖVP hat das freigewordene Gemeinderatsmandat angenommen und wurde auch zur heutigen Sitzung eingeladen.

Der Bürgermeister bat Herrn Walter herauszukommen und das Gelöbnis abzulegen. Er sprach die Gelöbnisformel und Herr Walter legte mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Damit ist Herr Roman Walter ab sofort als neuer Gemeinderat angelobt.

**Fragestunde**

**GR Rieberer:**

Gibt es einen öffentlichen Interessentenweg und haben wir so etwas in der Gemeinde?

**Bürgermeister:**

Haben wir. Einen öffentlichen Interessentenweg gab es meistens dann, wenn einzelne Wege mit Förderung ausgebaut werden sollen, dann wurden öffentliche Interessentenwege geschaffen.

**Rieberer:**

Gibt es so was bei uns?

**Bürgermeister:**

Ja die gibt es. Zum Beispiel ein Teilbereich der Kammstraße, und vielleicht auch weitere.

Rieberer:

Mussten diese wegen der Förderungen umgewandelt werden und ist dies gleich wie beim Weg zum Koren?

Bürgermeister:

Ja, ist richtig, bei der Waldstraße war es auch das gleiche Prozedere.

Rieberer:

Ist es dann vergessen worden die Straße wieder zurückzuführen?

Bürgermeister:

Nein, nicht direkt. Die Vermessungen waren immer im jeweiligen Förderpaket enthalten. Man hat immer die Förderungen abgewartet und dann ist auch die Vermessung gefördert worden. Irgendwann sind die Förderungen dann eingestellt worden, oder nicht mehr geflossen, und ich nehme an, dass es dann dabei geblieben ist. Genau kann es heute nicht mehr recherchiert werden.

Rieberer:

Haben wir Probleme mit der Kostenverursachung?

Bürgermeister:

Natürlich gibt es Probleme, aber nicht mit einer Kostenverursachung. Die Kosten haben wir auf solchen Wegen gleich zu tragen, wir räumen z. B. die Straße, machen den Winterdienst. Die Schwierigkeit bei solchen Interessentenwegen ist oft, dass z. B. Abstandsbestimmungen bei Gebäuden nicht gelten, anders als bei öffentlichen Wegen.

## **2. Vizebgm. Markus Konrad:**

Was ist der Stand bei der Bushaltestelle bei der Franziska?

Bürgermeister:

Ein langwieriges Projekt, wir haben jetzt wieder den Vermesser vor Ort gehabt, damit wir genau wissen, wo wir das Wartehaus aufstellen können. Der Gestattungsvertrag mit der Baubezirksleitung dazu wurde auch positiv erledigt, es bedarf alles einer Genehmigung, dass man das dort hinstellen darf. Es gibt auch am kommenden Montag eine weitere Besprechung mit der BBL vor Ort, wie das Häuschen situiert werden darf, und damit sollte es in den nächsten Wochen aufgestellt werden. Es ist immer ein endloses Prozedere. Das Ein- und Ausfahren des Busses muss gefahrlos gewährleistet sein, natürlich auch die Nutzung der Haltestelle durch die Fahrgäste. Allgemein wird die Bürokratie immer mehr, gefühlt fünfmal mehr als noch vor 10 Jahren.

## **GR Neuhold:**

Er fragt schon das dritte Mal wegen des Rechnungsabschlusses 2020 – ist der von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung schon zurückgekommen und ist er lt. der VRV 2015 schon im Internet veröffentlicht, sollte er schon zurückgekommen sein.

Bürgermeister:

Er kann dies derzeit nicht genau beantworten. Es ist durchaus möglich, dass er noch nicht da ist. In der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird einiges umgestellt, es gibt auch Neubesetzungen und wir merken dies, wie z. B. auch im Land, wo der Corona-Schimmel auch noch überall wiehert, es gibt überall Homeoffice o. ä. Das heißt es geht im Allgemeinen alles etwas langsamer.

## **GR Dr. Waldhuber:**

Er fragt nach, ob sich das mit dem Hochzeitsschloss so entwickelt, wie es ursprünglich vorgesehen war, und was dies für Auswirkungen für die Gemeinde hat? Wie schaut es mit der Auslastung aus, gibt es auch mehr Nächtigungen?

**Bürgermeister:**

Die Frage ist berechtigt, aber hier hat die Corona-Pandemie auch kräftig gebremst. Es hat lange Zeit sehr wenig Veranstaltungen gegeben, es war zwar sehr viel reserviert, das ganze Jahr über, allerdings musste vieles auch verschoben werden. Seit rd. eineinhalb Monaten gibt es wieder Hochzeiten, aber der große Stil ist noch in keiner Weise da. Es sind aber ständig Anfragen da, auch bei uns im Hause, das wissen wir, aber die Covid-Situation macht es derzeit nicht einfach, es gab praktisch rd. eineinhalb Jahre einen Stillstand.

**GR Neuhold:**

Die Testungen in der Gemeinde, die gibt es jetzt täglich, oder? Gibt es auch die Möglichkeit, sich außerhalb der derzeit vorgegebenen Zeiten testen zu lassen?

**Bürgermeister:**

Durch die Herabsetzung der Gültigkeitszeit der Tests wird jetzt täglich getestet (1 Stunde). Wenn es notwendig ist, kann man sich auch zu anderen Zeiten testen lassen, allerdings muss man sich dann vorher telefonisch anmelden. Wir haben nicht so viel Personal, dass ständig wer dort sitzen kann, aber wenn es gewünscht ist, kann man nach telefonischer Voranmeldung auch außerhalb der Zeiten testen gehen.

Die Tests werden allgemein sehr gut angenommen, nach Gesprächen mit Nachbarbürgermeistern ist die Situation bei anderen Gemeinden teilweise etwas anders, aber wir wollen allen, die sich nicht impfen lassen können oder wollen, dieses Service anbieten.

---

Nach der Fragestunde gibt der Bürgermeister bekannt, dass er den Tagesordnungspunkt 8.) vorziehen möchte, da einige Kameraden der FF Vasoldsberg anwesend sind und diese nicht zu lange warten lassen sollen.

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 8.) Beschlussfassung über Ankauf eines neuen Feuerwehrfahrzeuges HLF4 im Jahre 2023**

Im Jahr 2023 muss unsere Feuerwehr ein neues Tanklöschfahrzeug anschaffen, dies ist auch im Fahrzeugkonzept 2021-2031 der Feuerwehr so vorgesehen. Der Beschluss dazu ist aber bereits heuer zu fassen, da das Fahrzeug noch heuer bestellt werden muss, um in der ersten Jahreshälfte 2023 zur Verfügung zu stehen.

Bereits im Dezember 2019 hat es dazu die erste Fahrzeugausschusssitzung bei der Feuerwehr gegeben. Dann wurde bis Mitte 2021 in vielen internen und externen Gesprächen (z. B. mit der Förderstelle) sowie Ausschusssitzungen der Feuerwehr das Fahrzeug ausgewählt, das heute zur Beschlussfassung vorliegt. HBI und OBI der Feuerwehr haben auch bereits im Vorfeld in einer Ausschusssitzung der Gemeinde umfangreich über den Entscheidungsprozess für den Ankauf des Fahrzeuges vorgestellt.

Am 17. März des heurigen Jahres wurde auch ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss über das Fahrzeugkonzept der FF Vasoldsberg 2021 -2031 gefasst, in dem dieses Fahrzeug bereits vorgesehen war. Im Juni heurigen Jahres konnte auch ein positiver Beschluss über eine Förderung durch den Landesfeuerwehrverband in der Höhe EUR 130.000 erwirkt werden.

Das neue Fahrzeug wurde über die Bundesbeschaffungsagentur BBG ausgewählt und soll auch dort beauftragt werden, dies erspart der Feuerwehr einen langwierigen Ausschreibungsprozess.

Der Vorteil dabei ist auch, dass der komplette Kaufpreis erst bei Fahrzeuglieferung zu erstatten ist. Bei der Auswahl des Fahrzeuges wurde als Vergleich ein Fahrzeug der Fa. Lohr Magirus herangezogen, letztendlich hat sich die Feuerwehr nach einträglicher Prüfung aller Fakten (und natürlich auch der Kosten) für das Fahrzeug der Fa. Rosenbauer entschieden. Dieser (vor allem technische) Vergleich der beiden Fahrzeuge wurde von den Verantwortlichen der Feuerwehr auch in der o. o. Ausschusssitzung der Gemeinde umfassend vorgestellt.

## Preisvergleich

### Mercedes Benz Atego 1730 AF

Rosenbauer	
Fahrzeugangebot roh	€ 376.552,00
Stromerzeuger	€ 9.000,00
Seilwinde	€ 18.378,00
Mehrausstattung	- € 1.308,00
Ausrüstung f. Besatzung	- € 5.145,00
<b>Gesamt</b>	<b>€ 397.477,00</b>

Magirus Lohr	
Fahrzeugangebot roh	€ 379.215,00
Stromerzeuger	€ 11.248,02
Seilwinde	€ 10.624,00
Mehrausstattung	€ 0
Ausrüstung f. Besatzung	€ 0
<b>Gesamt</b>	<b>€ 401.087,02</b>

Preisdifferenz: € 3.610,02

### Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, für die FF Vasoldsberg ein Tanklöschfahrzeug HLF4 für 2023 wie folgt anzuschaffen:

*Ankauf eines Mercedes Benz Atego 1730 AF, aufgebaut von der Fa. Rosenbauer als HLF4 zum ausverhandelten Kaufpreis von EUR 419.930,80.*

*Die Gesamtkosten stellen sich wie folgt dar:*

Gesamtkostenübersicht	
Voranschlag	€ 430.000,00
Mercedes Benz Atego 1730 AF aufgebaut von Rosenbauer	
Fahrzeugangebot mit Seilwinde, ohne Stromerzeuger	€ 394.930,80
Beladung mit Stromerzeuger	€ 25.000
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 419.930,80</b>
Förderungen	
Landesfeuerwehrverband	€ 130.000,00
FF Vasoldsberg	€ 40.000,00
<b>Gesamtkosten Gemeinde ohne BZ</b>	<b>€ 249.930,80</b>

*Die Förderung vom Landesfeuerwehrverband für dieses Fahrzeug beträgt EUR 130.000, die Feuerwehr selbst trägt einen Beitrag von EUR 40.000 zum Kauf dieses Fahrzeuges bei.*

*Die für die Gemeinde verbleibenden Kosten (diese werden 2023 schlagend) belaufen sich damit auf EUR 249.930,80.*

*Zusätzlich soll noch um Bedarfszuweisungen beim Land Steiermark für den Ankauf dieses Fahrzeuges angesucht werden.*

*Lieferung des Fahrzeuges in der ersten Jahreshälfte 2023.*

Der Antrag zur Anschaffung des Fahrzeuges zu o. a. Bedingungen wurde vom Gemeinderat ein- stimmig angenommen.

Der Bürgermeister dankt den anwesenden Feuerwehrkameraden für die vorbildliche Vorbereitung des geplanten Ankaufes zur heutigen Beschlussfassung.

Die Feuerwehrkameraden verlassen nach diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

#### **Punkt 1.) Berichte**

Der Bürgermeister bringt folgende Berichte:

- seit 19. Juli 2021 bis 26.09.2021 Herr Mario Mastrototaro über GEGKO beschäftigt – für die Digitalisierung des Fotoarchives von Herbert Weber
  - Verlängerung der Anstellung bis Weihnachten - vollbeschäftigt über Gemeinde - Förderungen Hügelland für Archivprojekt möglich
- Pater Stefan von der Pfarre Nestelbach hat sich aus der Pfarre zurückgezogen und ist wieder in sein ehem. Kloster zurückgegangen
  - die Gemeinde hat sich auch beim Abschiedsgeschenk beteiligt
- 19. September 2021 Fest des Seelsorgeraumes Hügelland/Schöcklland in St. Marein bei Graz
- Anfang Juli 2021 Eröffnung des neuen Generationensaales in Hausmannstätten
- Fr. Gertraude Schneider schenkte der Musikschule eine hochwertige Harmonika ihres verstorbenen Gatten
- Mitarbeiterin Fr. Brigitte Schögler geht mit Ende dieser Woche in Pension
  - Fr. Taschner wird neue Hauptverantwortliche in der Post.Partner-Stelle
- Projekt Energiebuchhaltung über die KEM EEH wurde vorige Woche gestartet
  - erstes Objekt ist das Veranstaltungszentrum
  - evtl. Ausweitung auf weitere Projekte
- Blumenschmuckbewertung 2021 Anfang Juli erfolgreich abgeschlossen

- das Festival am Schelchenberg von Mag. Alton wurde auch heuer wieder erfolgreich abgehalten
- am 15. August 2021 gab es ein Konzert im Klingensteiner Achteckstadl, welches vom Verein Achteck veranstaltet wurde
- Open-Air-Konzert der Musikschule am Ende vorigen Schuljahres sehr erfolgreich
- im Juli ist der beliebte Gastwirt Max Reinbacher im 82. Lebensjahr verstorben
- räumliche Veränderungen im Marktgemeindeamt
  - Fr. Juritsch ist mit dem Büro ins OG Hauptplatz 3 übersiedelt, gemeinsam mit ihrer Kollegin Fr. Taschner
  - Matthias Griech ist in das ehem. Büro von Fr. Juritsch übersiedelt
  - Amtsleiter Ing. Linhard hat jetzt allein das Büro inkl. Besprechungsbereich
- der Mitarbeiter Matthias Griech wurde vom Gemeindevorstand zum Amtsleiterstellvertreter bestellt
- Direktorinnenwechsel in der Hügellandschule vollzogen
  - Katrin Kaufmann ist seit Beginn des Schuljahres neue Direktorin
  - Fr. Theissl unterrichtet noch ein Jahr und unterstützt Fr. Kaufmann
- GTS in der Volksschule – 44 Anmeldungen, evtl. auch 3. Kraft für die Betreuung erforderlich
- Wiki Vorstand hat neue Elternbeiträge in der GTS ab Schuljahr 2022/2023 festgelegt

	Kosten Vasoldsberg, EUR 22/23	Kosten Hmst, Fernitz, EUR 21/22
● 5 Tage	105	155
● 4 Tage	90	134
● 3 Tage	75	111
● 2 Tage	60	97
● 1 Tag	45	84

- derzeit auch Gespräche wegen Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges
  - Vorstellung und Gespräche im Ausschuss werden folgen
- der neue Viehanhänger, der vom Gemeindevorstand beschlossen wurde ist auch bereits in Verwendung
  - der alte wurde verkauft
- eine gebrauchte Kehrmaschine für den UNIMOG wurde auch angekauft
  - Kosten EUR 20.000 inkl. MwSt. und integriertem Hochdruckreiniger
- neues Projekt des Verbandes Hügelland geplant
  - „Archivprojekt“



- Digitalisierung Fotos Herbert Weber wird über diese Förderschiene abgeführt
- erste Gespräche wegen möglicher Friedhofsübernahme in Hausmannstätten mit der Pfarre und der Diözese
- Gespräche mit SeneCura und ÖAMTC wegen möglichem Hubschrauberlandeplatz
- Bioenergie Hausmannstätten hat Interesse an Fernwärmeversorgung der geplanten Kohlbacher-Projekte in Wagersbach
- Projekt Schnellladestation Schemerlhöhe
  - derzeit warten auf Zusage Landesförderung – bis Ende Oktober erwartet
  - Errichtung Trafo bereits beauftragt
  - Gesamtfertigstellung bis Ende März 2022 erforderlich – Vorgabe der KPC-Förderung
- Breitbandausbau Premstätten und Birkendorf
  - Planung fast abgeschlossen
  - Bau heuer fraglich
  - Umsetzung evtl. erst Frühjahr 2022
- Hochwasserschutz 2021
  - Kapellenstraße Bereich Flurstraße
    - viele erfolgreiche Gespräche
    - Lösung in Aussicht
  - HWS-Ferbersbach für Hausmannstätten und Fernitz-Mellach
    - weitere Gespräche mit Beteiligten und Planern betreffend Grundeinlösen geplant
- Straßenbeleuchtungen
  - Karnerstraße und Hofstraße fertiggestellt
  - Wagersfeld Bereich Ringstraße/Hauptstraße fertiggestellt
  - Landstraße vom Wagersfeldstraße bis Laubstraße Arbeiten im Gange – Fertigstellung im Herbst
  - evtl. noch neue Lösung für Einfahrt Eisenstraße
- Gespräche mit Verkehrsreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung geplant
  - wegen Möglichkeiten einer Ortsgebietsausweitung auf gesamte Gemeinde
- Baustelle Schulzentrum
  - Bauarbeiten fast abgeschlossen (Fassade wird nächste Woche fertig)
  - zwei neue Klassen plus Nebenräume nutzt die Volksschule
  - restliche zwei Klassen werden von der Hügellandschule genutzt
  - derzeit noch Abstimmungen mit der Volksschule wegen zusätzlicher Einrichtung und EDV
- Baustelle Wirtschaftshof
  - bis auf ein paar Kleinigkeiten abgeschlossen

- 7. Kindergartengruppe im OG Sporthaus erfolgreich gestartet
- Eltern-Baby-Kind-Treff ist zum Hauptplatz 3 ins OG gesiedelt und wird sehr gut angenommen
- im Kindergarten alt wurden in den Sommermonaten diverse Holzböden saniert
- Straßenbau Maxleggweg
  - Bauarbeiten für heuer erledigt
  - Vermessung Teil 1 auch abgeschlossen
  - restlicher Ausbau 2022
- Straßenbau Laubstraße
  - Asphaltierung von Ortsgebiet Wagersbach bis Haus Aschenbachberg 2 erledigt
- noch geplanter Straßenbau ab ca. Mitte Oktober 2021
  - Brückensanierung Holzstraße
  - Sanierung bestehende Wasserableitung Ferbersdorf an Gde-Grenze zu Hausmannstätten
- für das Jahr 2020 haben wir Katastrophenfondmittel in der Höhe von EUR 28.950 ausbezahlt bekommen (für div. Straßensanierungen nach Unwettern)
- Flächenwidmungsplanrevision 5.0 ist auch im Anlaufen
- digitaler Ausweis NEU
  - wird von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung forciert
  - auch heute ein Beschlusspunkt dabei
- Vandalenakt bei verschiedenen Buswartehäuschen
  - Hakenkreuze und div. nationalsozialistische Symbole wurden aufgespritzt
  - insgesamt 10 Häuschen betroffen

**Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzungen des Gemeinderates vom 28. Juni 2021**

Die vorläufige Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2021 wurde zeitgerecht allen Gemeinderäten\*Innen ausgesandt. Schriftliche Ergänzungen oder Einwände dazu wurden nicht eingebracht.

Damit ist die Verhandlungsschrift vom 28. Juni 2021 lt. Stmk. GemO einstimmig genehmigt.

Der Genehmigungsvermerk wurde auf der Verhandlungsschrift angebracht und die Verhandlungsschrift von allen Schriftführern unterfertigt.

**Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Soukup“**

Die vorliegenden Stellungnahmen zur geplanten 2. Änderung werden vorgestellt und kurz erläutert. Die geplante 2. Änderung wurde auch bereits im Bau- und Raumordnungsausschuss eingehend behandelt. Es werden auch die Unterschiede zur 1. Änderung nochmals kurz erläutert.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag gestellt.

**Antrag und Beschluss:**

Gemeinderat Bartoska stellt den Antrag nachfolgenden Beschlussvorschlag über die Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Soukup“ wie folgt anzunehmen:

*Seitens der Marktgemeinde Vasoldsberg ist beabsichtigt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Soukup“, erstellt von Malek Herbst Raumordnungs GmbH mit Projekt Nr. 2021/03, vorzunehmen. Im Sinne des §40 (6) Z2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 idF LGBl 6/2020 wurden aus Gründen der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke sowie die zuständigen Abteilungen im Amt der Stmk. Landesregierung zum gegenständlichen Bebauungsplan angehört. Aufgrund von Änderungen nach der ersten Anhörung wurde eine zweite Anhörung durchgeführt. Im Zuge dieser Anhörungen zum Entwurf des Bebauungsplanes langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein, die wie folgt vom Gemeinderat behandelt werden:*

- 1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 10.05.2021 zu GZ ABT13-162733/2021-3 (1. Anhörung) und vom 26.08.2021 zu GZ ABT13-162733/2021-6 (2. Anhörung)*

*Es werden folgende Einwendungen bzw. Mängel bekannt gegeben:*

- 1. Schreiben vom 10.05.2021: Generell wird darauf hingewiesen, dass Änderungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen grundsätzlich nur aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im öffentlichen Interesse möglich sind. Eine Änderung darf keinesfalls aus dem Grund einer individuellen Begünstigung durchgeführt werden, sondern dürfen dafür ausschließlich objektive Kriterien im öffentlichen Interesse maßgebend sein, damit sich keine Ungleichbehandlung Einzelner ergibt. Unbegründete bzw. nicht ausreichend begründete Bebauungsplanänderungen waren bereits mehrmals Anlass für Behebungen durch den Verfassungsgerichtshof. Bebauungspläne dienen auch der Information und den Interessen der jeweiligen Nachbarn (Immissionen, Besonnung, Ausblick, etc.). In diesem Sinne ist vertieft darzulegen, warum die bestehende Bebauungsplanung nunmehr im öffentlichen Interesse nicht weiterverfolgt wird.*

*Schreiben vom 26.08.2021: Auf die generelle Problematik allenfalls im öffentlichen Interesse nicht hinreichend begründeter Änderungen u.a. von konkreten Festlegungen zu baulichen Gestaltungen in einem Bebauungsplan wurde grundsätzlich bereits im Schreiben zur 1. Anhörung dieses Raumordnungsverfahrens hingewiesen.*

*Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:*

*Wie bereits im Erläuterungsbericht ausgeführt, wurde das bestehende Entwässerungskonzept hinterfragt und wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf eigenem Grund und Boden nur unter erschwerten Bedingungen und hohem wirtschaftlichen Aufwand möglich wäre. Aus diesem Grund wurde ein neues Entwässerungskonzept mit einer geplanten Einleitung in die nächste Vorflut erstellt und ergeben sich somit geänderte Planungsvoraussetzungen.*

*Da seit Rechtskraft des Bebauungsplanes (Stammfassung) aus dem Jahr 2011 keine baulichen Umsetzungen erfolgt sind, liegt es im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde, dass die gegenständlichen Flächen nunmehr schnellstens einer Bebauung zugeführt werden. Aufbauend*

auf das neue Entwässerungskonzept und unter größtmöglicher Berücksichtigung der Bestimmungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Soukup (1. Änderung) wurde eine neue Projektplanung ausgearbeitet. Durch die gegenständlichen, überwiegend geringfügigen Änderungen / Adaptierungen der Festlegungen des Bebauungsplanes entsteht offensichtlich auch keine Ungleichbehandlung Einzelner, da das gesamte Bebauungsplanareal ohnedies noch unbebaut ist. Da es sich diesbezüglich nur um einen Hinweis handelt, die Änderung des Bebauungsplanes wie angeführt im öffentlichen Interesse liegt und darauf Bedacht gelegt wurde, dass es keine Ungleichbehandlung Einzelner gibt, wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

2. Schreiben vom 10.05.2021: Hinsichtlich sich allenfalls widersprechender Vorgaben für die Verbringung von Oberflächenwässern, die auf Straßen oder befestigten Vorplätzen anfallen, wird um Prüfung der Festlegungen der §§2 (7) und (8) bzw. um entsprechende Klarstellungen ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Verbringung der Oberflächenwässer, die auf Straßen oder befestigten Vorplätzen anfallen, haben entsprechend dem „Technischen Bericht zur Oberflächenentwässerung“ der IGBK von April 2021 zu erfolgen. In der zweiten Anhörung wurde eine entsprechende Anpassung geführt und der ehemalige §2 (7) gelöscht.

Zu diesem Punkt wurde im Rahmen der zweiten Anhörung kein weiterer Einwand eingebracht und wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

3. Schreiben vom 10.05.2021: Da der Begriff „Gartenhütte“ im Grunde nicht bestimmt ist, ist zur diesbezüglichen Festlegung des §5 (3) eine konkrete Definition erforderlich, was mit einer Gartenhütte gemeint ist bzw. es wird angeregt, auf den baugesetzlich bestimmten Begriff des „Nebengebäudes“ (vgl. § 4 Z47 Stmk. BauG) abzustellen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Zur rechtlichen Absicherung wurde der Begriff „Gartenhütte“ im §5 (3) in der zweiten Anhörung gelöscht, da ohnedies Nebengebäude zulässig sind.

Zu diesem Punkt wurde im Rahmen der zweiten Anhörung kein weiterer Einwand eingebracht und wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

4. Schreiben vom 10.05.2021: Zur nun geplanten Errichtung von „zentralen“ KFZ-Abstellflächen wird vorab eine Prüfung möglicher Immissionsbelastung iVm allenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen auf bzw. für angrenzende Wohnbaulandflächen angeregt. Hinsichtlich der begrünten Stützmauer von max. 0,7m (vgl. Entwurfsplan) und allfälliger Lärmschutzwände/Stützmauern (vgl. § 5 (3)) ist eine Prüfung der Festlegungen des § 9 (5) – ua. „Mauern als Einfriedungen sind unzulässig“ – erforderlich.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Von einer Immissionsbelastung, ausgehend von 12 zentralen PKW-Abstellplätzen sowie einigen Besucherparkplätzen, kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Hinsichtlich Stützmauern und Mauern wurden im §9 (3) und §9 (5) in der zweiten Anhörung Ergänzungen bzw. Ausnahmen aufgenommen, dass eine Stützmauer bzw. Mauern entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches gemäß der Plandarstellung zulässig ist.

Zu diesem Punkt wurde im Rahmen der zweiten Anhörung kein weiterer Einwand eingebracht und wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

5. Schreiben vom 10.05.2021: Die im Entwurf vorgesehene, veränderte maximale Höhenentwicklung von Gebäuden von 9,0m „Gesamthöhe“ zu 9,0m „Gebäudehöhe“ (vgl. § 4 Z33 bzw. § 4 Z31

*Stmk. BauG) wird – insbesondere bei Gebäuden mit Walmdächern – unter Berücksichtigung der zulässigen Dachneigungen hinterfragt und im Sinne der gebotenen Einfügung in das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild auf Grundlage einer Bestandsaufnahme eine Überprüfung gefordert. Damit in Verbindung und mit Bedacht auf das geneigte Gelände sind auch die nun geplanten verpflichtenden Firstrichtungen senkrecht zum Hang nicht nachvollziehbar, die deutlich höhere Gebäude- bzw. Gesamthöhen bedingen.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

*Aufgrund des eingebrachten Einwandes wurde in der zweiten Anhörung das Walmdach als zulässige Dachform für Hauptgebäude gelöscht. Somit hat auch die Änderung der „Gesamthöhe“ zu „Gebäudehöhe“ keine wesentlichen Auswirkungen, da sich bei Sattel- und versetzten Pultdächern die Gebäudehöhe auf den Giebelseiten aus der gewählten Dachneigung ergibt und somit die festgelegte max. Gebäudehöhe auch auf der Ortsgangseite einzuhalten ist.*

*Im bebauten Umgebungsbereich ist keine einheitliche Firstrichtung festzustellen. Die Firstrichtungen orientieren sich im Wesentlichen an den Straßenverläufen bzw. an den Höhenschichtenlinien. Aufgrund der Grundstückskonfigurationen ist nur eine Nord-Süd bzw. Ost-West-Ausrichtung zweckmäßig, welche derzeit auch schon im bebauten Umgebungsbereich erkennbar ist.*

*Zu diesem Punkt wurde im Rahmen der zweiten Anhörung kein weiterer Einwand eingebracht und wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.*

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

6. Schreiben vom 10.05.2021: Anordnungen ua. des § 8 (3), dass diverse Stellplatzbefestigungen [...] „bevorzugt werden sollen“, der §§ 9 (2) u. (3), dass großflächige Aufschüttungen bzw. Stützmauern [...] „nach Möglichkeit zu vermeiden sind“ und des § 9 (8), dass heimische Baum- und Straucharten „zu bevorzugen sind“, sind durch verbindliche Festlegungen im Sinne der angestrebten Zielsetzungen zu ersetzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

*Aufgrund des eingebrachten Einwandes wurden in der zweiten Anhörung, wie gefordert, verbindliche Festlegungen zu den angeführten Vorgaben getroffen.*

*Zu diesem Punkt wurde im Rahmen der zweiten Anhörung kein weiterer Einwand eingebracht und wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.*

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

7. Schreiben vom 10.05.2021: Anmerkung zur „Aufhebung des Aufschließungsgebietes“: In § 29 (3) Z4 StROG 2010 ist zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten festgelegt, dass der Gemeinderat „nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse“ unter Anführung der Gründe diese zu beschließen hat. Grundsätzlich sind daher für die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes entsprechend den oa. Vorgaben des StROG entsprechende Nachweise zu führen, dass sämtliche im Flächenwidmungsplan festgelegten Aufschließungserfordernisse in der Natur bereits tatsächlich umgesetzt bzw. errichtet wurden.

Schreiben vom 26.08.2021: Auf die Anmerkung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes im Rahmen der ersten Anhörung wird nochmals aufmerksam gemacht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

*Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfolgte mit der Stamfassung des Bebauungsplanes Soukup im Jahr 2011. Zum damaligen Zeitpunkt galt die Rechtsauffassung, dass durch die Vorgaben des Bebauungsplanes die Aufschließungserfordernisse geregelt sind und erfolgte aus diesem Grund die Aufhebung.*

*Im Rahmen der nächsten Revision wird die Gemeinde sämtliche unbebaute, vollwertige Baulandflächen neu bewerten und bei Bedarf auch wieder als Aufschließungsgebiet festlegen. Eine zwischenzeitliche Änderung des Flächenwidmungsplanes für diesen Bereich liegt jedoch, vor allem in Anbetracht, dass es sich bereits um die zweite Änderung des Bebauungsplanes handelt, nicht im Sinne und Interesse der Gemeinde.*

*Da es sich diesbezüglich um eine Anmerkung und keinen Einwand handelt, wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt zur Kenntnis zu nehmen.*

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 4.) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Soukup“, mit Stand der 2. Änderung**

Die Planunterlage und der dazugehörige Beschlussvorschlag werden vom Bürgermeister kurz vorgestellt. Auch diese Unterlagen wurden bereits in einer Bau- und Raumordnungsausschusssitzung eingehend behandelt. Der Ausschuss hat sich auch einstimmig für diese zweite Änderung des Bebauungsplanes ausgesprochen.

Der Bebauungsplan mit der 2. Änderung stellt sich wie folgt dar:



## Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Bartoska stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlussvorschlag zur geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Soukup“ wie folgt anzunehmen:

*Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt 3.) der heutigen Sitzung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg im Rahmen seiner heutigen Sitzung den von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten Bebauungsplan „Soukup“ 2. Änderung (Projekt-Nr. 2021/03) als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen.*

*Dieser Bebauungsplan umfasst die neuvermessenen Grundstücke 83/22 bis 83/26 sowie 83/28 und 83/29 KG 63289 Wagersbach, welche im Flächenwidmungsplan als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind.*

*Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.*

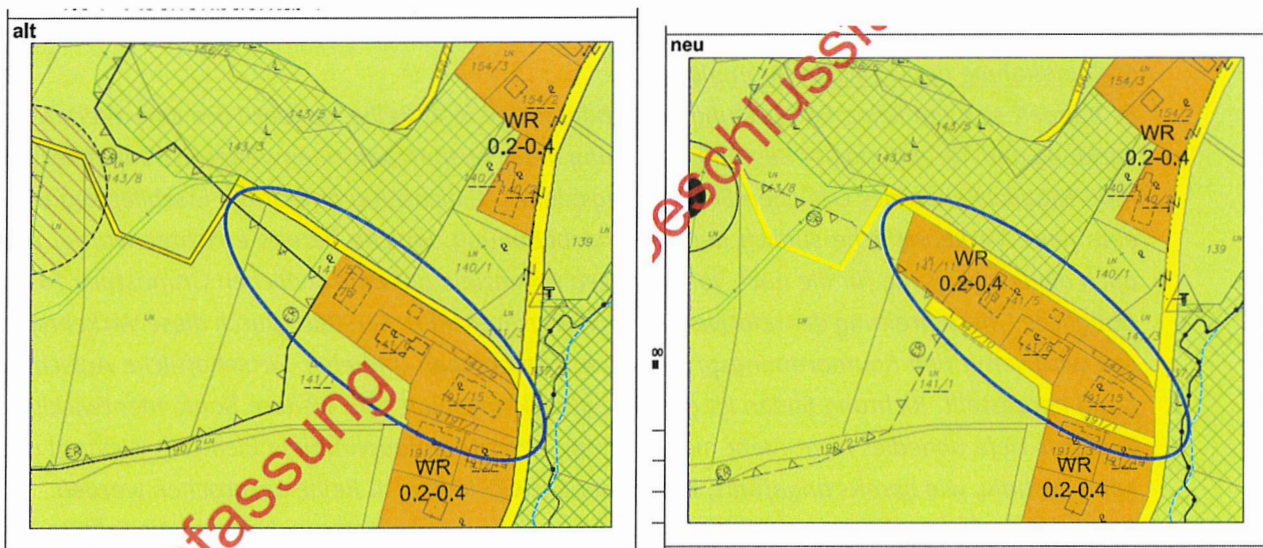
Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

## Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über die 54. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0, VF 4.54 „Aschenbachtal 1“

Der Bürgermeister erläutert die Unterlagen zum Tagesordnungspunkt (Plan und Beschlusstext).

Es taucht im Zuge der Diskussion zum Tagesordnungspunkt die Frage wegen des ursprünglichen Rutschgebietes auf. Hier wird erläutert, dass die Rutschgefährdung im betreffenden Bereich eingehend geprüft wurde, und es wurde festgestellt, dass die Rutschgefährdung im gegenständlichen Bereich nicht mehr gegeben ist.

Der zu ändernde Bereich stellt sich wie folgt dar:



Die Unterlagen wurden auch eingehend in einer Bauausschusssitzung beraten und auch hier der Vorschlag für eine Zustimmung zur geplanten Änderung erarbeitet. Der Ausschuss hat sich einstimmig für die Änderung ausgesprochen.

### **Antrag und Beschluss:**

GR<sup>in</sup> Frau Zangerle stellt den Antrag, den vorbereiteten Beschlussvorschlag für die geplante Änderung wie folgt anzunehmen:

*Gemäß §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung 4.54 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.*

***Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung des Grundstückes 141/11 KG 63289 Wagersbach, in einem Ausmaß von ca. 1.190 m<sup>2</sup>, als Baugebiet der Kategorie „Reines Wohngebiet“ (WR) vorgesehen. Weiters sollen die Grundstücke 191/1 und 141/10 KG 63289 Wagersbach als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.***

*Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 (1) lit c. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein.*

**1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 12.08.2021 zu GZ ABT13-240810/2021-3**

*Es bestehen folgende Einwände bzw. Mängel:*

- *Auch wenn die Neuabgrenzung des Baulandes unmittelbar an eine relative Grenze des Entwicklungsplanes anschließt, ist aufgrund der dort nunmehr lokal vorgesehenen „fingerförmigen“ Entwicklung eines Bauplatzes in 4. Reihe iVm der neu geplanten Verkehrserschließung vertieft darzulegen, warum von einer den Raumordnungsgrundsätzen entsprechenden Entwicklung des Baulandes – ua. hinsichtlich wirtschaftlicher Aufschließung – ausgegangen wird.*

**Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:**

*Es handelt sich um keine Entwicklung eines Bauplatzes in 4. Reihe, sondern um eine Weiterentwicklung und Abrundung der Bestandsbebauung unter Ausnutzung eines weiteren Bauplatzes gemäß Möglichkeiten des Örtlichen Entwicklungsplanes. Gleichzeitig erfolgt die Erschließung über eine neue Verkehrsfläche südlich der Bestandsbebauung, welche bereits errichtet wurde, und auch die Erschließung für die noch vorhandenen Potenziale auf dem südlichen Grundstück 141/1 (mögliche Überschreitung der relativen Entwicklungsgrenze) sicherstellt. Durch diese Verkehrsfläche wird somit den Raumordnungsgrundsätzen entsprochen und eine wirtschaftliche Aufschließung hergestellt. Richtung Süden ist gemäß Entwicklungsplan eine weitere Baulandentwicklung in dieser Tiefe ohnedies nicht mehr möglich (max. 1 weitere Bauplatztiefe Richtung Westen) und kann deshalb, wie bereits angeführt, von keiner Entwicklung in 4. Reihe gesprochen werden.*

*Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Einwendungspunkt stattzugeben und die Erläuterungen im Sinne des Vorbeschriebenen zu ergänzen.*

**Gemeinderat: Stattgabe**



- *Unter Berücksichtigung der Plandarstellung und der Erläuterungen ist in § 4 (1) der Entwurfsunterlagen eine Prüfung des Bezuges zu § 29 (3) StROG 2010 (Aufschließungsgebiet) erforderlich, wobei iVm der Zusammenfassung des Gutachtens der Acham ZT GmbH (ua. „drohende Aktivierung von Gleitschichten im Zuge des Baugrubenaushubes“) vertieft darzulegen ist, warum davon ausgegangen wird, dass die Vollwertigkeitskriterien gemäß § 29 (2) StROG vorliegen, zumal in § 4 (2) der Entwurfsunterlagen ausschließlich Regelungen zur Oberflächenentwässerung enthalten sind. Auch diesbezüglich wird eine ergänzende Prüfung, allenfalls auch eine Adaptierung der Festlegungen, als erforderlich erachtet.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

*Hinsichtlich des Bezuges zu §29 (3) handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der in der Endbeschlussfassung gelöscht wird. Aufgrund der nachfolgenden Begründungen ist aus Sicht der Gemeinde die Vollwertigkeit grundsätzlich gegeben und wird, wie im Rechtsplan und den Erläuterungen bereits in der Anhörung ersichtlich, vollwertiges Baugebiet der Kategorie Reines Wohngebiet ausgewiesen und nachfolgende Ergänzungen geführt.*

*Gemäß vorliegendem Gutachten der Acham ZT GmbH kann „unter Einhaltung der Gründungsempfehlung und Beschreibung der Maßnahmen im Sinne §5 des Stmk. BauG gutachterlich festgestellt werden, dass die Lasten eines Wohnobjektes (KG, EG, OG) in die vorliegenden Formationen abgetragen werden können und die Tragfähigkeit des Untergrundes in entsprechender Gründungstiefe in ausreichender Form gegeben ist“.*

*Hinsichtlich einer „drohenden Aktivierung von Gleitschichten im Zuge des Baugrubenaushubes“ handelt es sich um einen Hinweis des Gutachtenerstellers und sind ausreichend Empfehlungen und Maßnahmen für die Gründung im Gutachten enthalten. Zur rechtlichen Absicherung erfolgt im Wortlaut unter §4 (2) eine entsprechende Ergänzung unter Bezugnahme des Gutachtens und lautet dieser Absatz nunmehr wie folgt:*

*„Die Gründung der Objekte und die Oberflächenentwässerung hat gemäß dem Gutachten von DI Acham, Projektnummer 20373 vom 21.10.2020, zu erfolgen.“*

*Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Einwendungspunkt stattzugeben und die vorbeschriebene Ergänzung vorzunehmen.*

Gemeinderat: **Stattgabe**

- *Aufgrund der Nahelage zu Waldflächen wird auf die Beachtung eines allfällig erforderlichen Windwurfgürtels hingewiesen und werden auch dahingehend Ergänzungen in den Erläuterungen angeregt.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

*Hinsichtlich der Beachtung eines allfällig erforderlichen Windwurfgürtels wird darauf verwiesen, dass es diesbezüglich keine anwendbaren Rechtsgrundlagen gibt, auf die abzustellen wäre. Des Weiteren verläuft nördlich des gegenständlichen Grundstückes eine ca. 5 m breite Verkehrsfläche (Winkelbauerweg) und ergibt sich dadurch sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände ohnedies eine Abrückung zum Waldbestand.*

*Ferner wird darauf hingewiesen, dass seitens des Forstfachreferates ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben wurde und gegen die Baulandausweisung keine Einwände bestehen.*

*Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Einwendungspunkt nicht stattzugeben.*

Gemeinderat: **Nichtstattgabe**

**2. BH Graz-Umgebung, Forstfachreferat, DI Gundl, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, mit Schreiben vom 17.08.2021 zu GZ BHGU-252099/2021**

*Es wird mitgeteilt, dass von der FWP-Änderung keine Waldfläche betroffen ist.*

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

**3. Dr. Monika Regitnig-Baumhackl, Aschenbachtal 33, 8076 Vasoldsberg, mit Schreiben vom 08.08.2021**

*Bei Starkregen kommt es aus landschaftlichen Gegebenheiten zu einer starken Belastung durch Oberflächenwasser durch die höher gelegenen Grundstücke. Dass es sich um einen natürlichen Wasserverlauf handelt erkennt man auch daran, dass bereits im franziszeischen Kataster dieser Bereich als Sumpflandschaft ausgewiesen war. Bei weiterer Versiegelung werden zwangsweise die darunter und/oder danebenliegenden Objekte durch das erwähnte Oberflächengewässer massiv gefährdet.*

*Es bestehen zwei querende Ableitungen unter meiner Zufahrtsstraße in Richtung geplantem Bau-land, welche vor rund 50 Jahren durch das Land Steiermark im Zuge des Zufahrtstraßenbaus er-richtet wurden.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

*Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wurde ein „Geotechnisches Gutachten und Meteor-wasserentsorgungskonzept“ erstellt und ist dieses auch der FWP-Änderung als Beilage ange-hängt. Darin sind die Maßnahmen der Gründung und Oberflächenentwässerung angeführt und wurden diese auch unter §4 (2) als verpflichtende Maßnahme in die Verordnung mitaufgenom-men.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schlechterstellung der Nachbarn aufgrund geltender Rechtsgrundlagen und Erkenntnisse ohnedies nicht erfolgen darf.*

*Aufgrund der in der FWP-Änderung beigelegten Anhänge und den beschriebenen Rechtsgrundla-gen wird daher dem Gemeinderat empfohlen, dem Einwendungspunkt nicht stattzugeben.*

Gemeinderat: Nichtstattgabe

*Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:*

**§4 Änderung im Flächenwidmungsplan**

- 1) *Das Grundstück 141/11 KG 63289 Wagersbach, in einem Ausmaß von ca. 1.190 m<sup>2</sup>, wird als Bau-gebiet der Kategorie „Reines Wohngebiet“ (WR) gemäß §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4, ausgewiesen.*
- 2) *Die Gründung der Objekte und die Oberflächenentwässerung hat gemäß dem Gutachten von DI Acham, Projektnummer 20373 vom 21.10.2020, zu erfolgen.*
- 3) *Die Grundstücke 191/1 und 141/10 KG 63289 Wagersbach, in einem Gesamtausmaß von ca. 795 m<sup>2</sup>, werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.*

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/16), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig. Für diesen Beschluss ist mindestens 2/3 Mehrheit erforderlich.

Aufgrund des o.a. Sachverhaltes wurde der Antrag einstimmig angenommen und damit die vorbeschriebene Änderung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über die 9. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) 4.0 gemäß §24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF. als Entwurf zur Auflage**

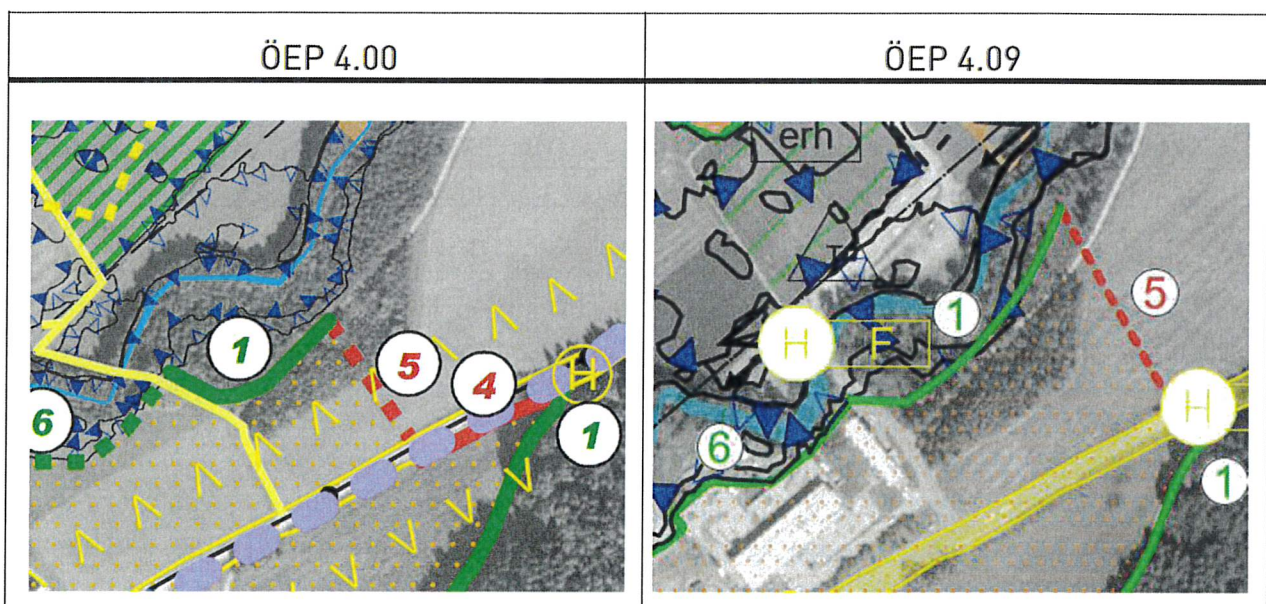
Die Besitzer des Gutes Vasoldsberg haben um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) im Bereich „Am Schlossgrund“ in der Sportstraße angesucht. Diese geplante Änderung wurde jetzt vom Raumplaner, dem Büro Interplan, als Entwurf zur Auflage vorbereitet. Auch dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits im Raumordnungsausschuss vorgestellt und eingehend behandelt. Dieser hat sich auch einstimmig für die Auflage ausgesprochen.

Die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) betreffen im Wesentlichen folgendes:

Im Teilraum „Vasoldsberg-Ost“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen in Richtung Norden erweitert.

Entlang eines neu geplanten Weges wird eine absolute naturräumliche Siedlungsgrenze Nr. 1 in Richtung Nordwesten sowie eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 5 in Richtung Nordosten festgelegt.

Die geplanten Änderungen zeigen sich planlich wie folgt:



Der Bürgermeister berichtet noch über umfangreiche Gespräche und Vorbereitungen mit vielen betroffenen Stellen, damit dieses Ansuchen heute für die Auflage beschlossen werden kann.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

### **Antrag und Beschluss:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlussvorschlag für die Auflage zur 9. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) „Am Schlossgrund“ wie folgt anzunehmen:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2021 gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-606-53/4.09 ÖEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 14.09.2021, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von*

**07.10.2021 bis einschließlich 02.12.2021 (mind. 8 Wochen)**

*im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.*

**Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:**

*Im Teilraum „Vasoldsberg-Ost“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen in Richtung Norden erweitert.*

*Entlang eines neu geplanten Weges wird eine absolute naturräumliche Siedlungsgrenze Nr. 1 in Richtung Nordwesten sowie eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 5 in Richtung Nordosten festgelegt.*

*Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an [gde@vasoldsberg.qv.at](mailto:gde@vasoldsberg.qv.at)).*

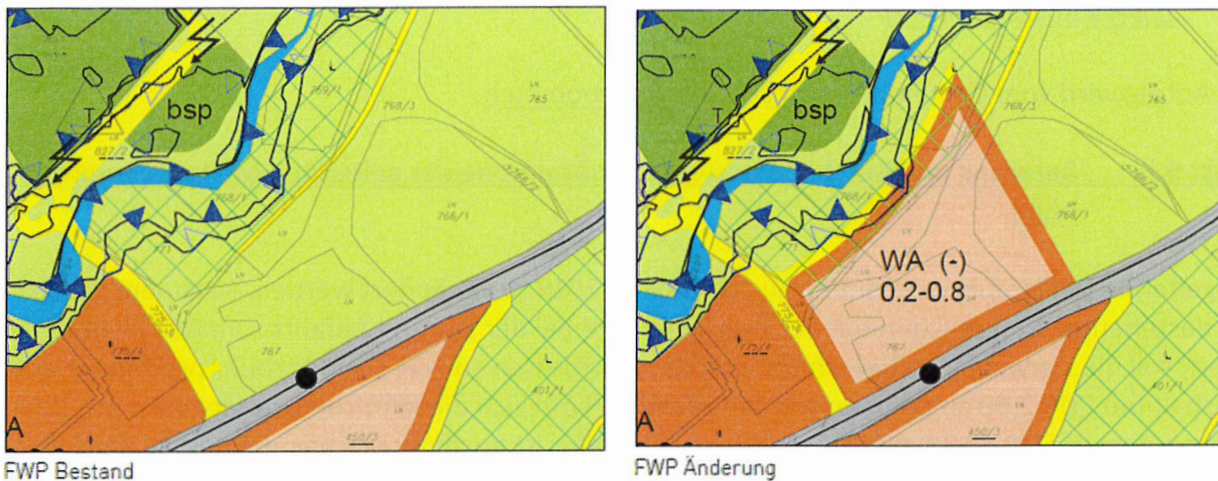
Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über die 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) 4.0 gemäß §38 (1) Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage**

Die 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft den Bereich „Am Schlossgrund“ des Gutes Vasoldsberg. Hier haben die Besitzer um diese Änderung angesucht. Im vorangegangenen Beschluss wurde die erforderliche Auflage zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) beschlossen. Jetzt soll der Entwurf zu dieser 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) zur Auflage gebracht werden.

Die Unterlagen dazu wurden bereits in einer vorangegangenen Raumordnungsausschusssitzung vorgestellt und eingehend diskutiert. Der Ausschuss hat sich auch einstimmig für diese Änderung ausgesprochen. Es geht um eine Ausweisung mit einer geplanten Dichte von 0,2 – 0,8, und um eine Gesamtfläche von rd. 17.200 m<sup>2</sup>.

Die geplante 55. Änderung stellt sich planlich wie folgt dar:



Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gebracht.

### Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlussvorschlag für die Auflage des Entwurfes der 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) wie folgt anzunehmen:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2021 gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-606-53/4.55 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 14.09.2021, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von*

**07.10.2021 bis einschließlich 02.12.2021 (mind. 8 Wochen)**

*im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.*

### **Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:**

- (1) Das Grundstück 767 sowie Teilflächen der Grundstücke 771, 768/1, 768/3, 769/1 und 766/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,8 festgelegt.

*Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung), geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, gegebenenfalls Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm), Konsumation einer Rodungsbewilligung oder Vorliegen einer Nichtwaldfeststellung für Teilflächen.*

*Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.*

- (2) *Bebauungsplanzonierung: Für das unter (1) festgelegte Aufschließungsgebiet wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.*
- (3) *Teilflächen der Grundstücke 768/3, 771, 768/1 und 769/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Verkehrsfläche festgelegt.*

*Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an [gde@vasoldsberg.qv.at](mailto:gde@vasoldsberg.qv.at)).*

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der geltenden Müllabfuhrverordnung**

Die geltende Müllabfuhrverordnung aus dem Jahre 2019 soll geändert werden. Nachdem das derzeit bestehende Wiegesystem mit der Brückenwaage bei der Zu- und Abfahrt zum ASZ nicht funktioniert, soll die Verwiegung abgeschafft werden. Stattdessen soll die Grundgebühr pro Monat und Haushalt um EUR 2,00 angehoben werden. Damit erhöht sich die jährliche Grundgebühr pro Haushalt von derzeit EUR 40,76 auf EUR 64,76. Vorbild dafür ist auch die Marktgemeinde Raaba-Grambach, die dies auch so umgesetzt hat. Diese Änderung ermöglicht auch eine einfachere Verrechnung der Gebühren für den Sperrmüll. Weiters wird das 240 l Gefäß für den Biomüll herausgestrichen und stattdessen ein 40l Gefäß eingefügt.


Die Änderungen wurden im Rahmen einer Umweltausschusssitzung eingehend besprochen und diskutiert. Der Ausschuss hat sich auch für die Änderungen ausgesprochen. Diese Änderungen sollen mit 01.01.2022 in Kraft treten.

Im Anschluss wird über die sich durch die geplante Änderung ergebende prozentuelle Erhöhung der Gebühren gesamt diskutiert und über die derzeitigen Abgänge, ob eine derartige Erhöhung gerechtfertigt ist. Es wurde dabei auch festgehalten, dass das Angebot zur Sperrmüllabgabe wesentlich erweitert wurde (Mittwochnachmittag zusätzlich).

#### **Antrag und Beschluss:**

1. Vizebgm. Url stellt, unterstützt von GK Czerny, den Antrag, folgende Änderungen der derzeit gültigen Müllabfuhrverordnung zu beschließen:

- ✚ Änderung der jährlichen Grundgebühr pro Haushalt und Jahr (§ 15) von derzeit EUR 40,76 auf EUR 64,76
- ✚ Anpassung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen pro Jahr wie folgt
  - Gewerbe  
von EUR 81,52 auf EUR 129,53
  - Gemeindeamt, Bankfiliale, Schule und Kindergarten  
von derzeit EUR 40,76 auf EUR 64,76
- ✚ bei der variablen Gebühr, § 16, Abs. (1), wird das Kunststoffgefäß mit 240l gestrichen und stattdessen ein Kunststoffgefäß mit 40l und Kosten von EUR 112,32 eingeführt
- ✚ im § 17 wird die Gebühr für den „Sperrmüll von Haushalten je kg (über 200 kg pro Haushalt und Jahr)“ ersatzlos gestrichen (stattdessen Anhebung der Grundgebühr)

 in Kraft treten sollen diese Änderungen mit 01.01.2022

Die neue, ab 01.01.2022 geltende Müllabfuhrverordnung soll damit wie folgt lauten:

## **Abfuhrordnung**

*Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.09.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg wie folgt erlassen:*

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) *Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F.*
- (2) *Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Vasoldsberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004, LGBl. 65/2004, i.d.g.F., im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Vasoldsberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.*
- (3) *Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.*
- (4) *Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Vasoldsberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.*

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) *Abfälle sind bewegliche Sachen,*
  1. *deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder*
  2. *deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F., nicht zu beeinträchtigen.*
- (2) *Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.*

*Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.*

(3) *Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F., gelten:*

1. *getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).*
2. *getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)*
3. *sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)*
4. *Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrschutt, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist), sowie*
5. *gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).*

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

*Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vasoldsberg.*

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) *Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.*
- (2) *Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.*
- (3) *Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.*
- (4) *Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen An-*



*trag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Vasoldsberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.*

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) *Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (bei den Sammelstellen) gemäß § 7 StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F., einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.*
- (2) *Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.*
- (3) *Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.*
- (4) *Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Vasoldsberg abzugeben.*
- (5) *Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28, Abs. 1, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Vasoldsberg abzugeben.*

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) *Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcke.*
- (2) *Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern).*
- (3) *Für jede Liegenschaft ist mindestens ein z. B. 120 Liter-Behälter bzw. für 1-Personen-Haushalte ein 60 Liter-Abfallsammelsack für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.*

- (4) *Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Vasoldsberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.*
- (5) *Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Liter oder 40 Liter bzw. in Sammelsäcken mit 15 Litern oder 60 Litern.*
- (6) *Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.*
- (7) *Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.*
- (8) *In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.*
- (9) *Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.*
- (10) *Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Vasoldsberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.*

## **§ 7**

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) *Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von*

*120, 240, 1100 Litern für Papier*

- (2) *Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für  
Papier 720 Liter  
pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.*
- (3) *Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Vasoldsberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.*
- (4) *In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungs-ort nicht verunreinigt wird.*
- (5) *In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.*
- (6) *Die Standorte der Sammelstellen für die Marktgemeinde Vasoldsberg werden auf ortsübliche Weise bekannt gegeben.*

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) *Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.*
- (2) *Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.*
- (3) *Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt.*
- (4) *Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe Altpapier) wird alle 8 Wochen durchgeführt.*
- (5) *Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.*
- (6) *Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) sowie der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) erfolgt alle 2 Wochen im Altstoffsammelzentrum.*
- (7) *Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.*

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

*Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen*

gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F. (Straßenkehrriecht) zu sorgen.

## **§ 10** **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
  - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerkgrase 5, 8045 Graz
  - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
  - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfl
  - Schrott - Waltner Ges.m.b.H., Bahnhofgürtel 41, 8020 Graz
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
  - ~~Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach~~
  - ~~Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Pofnitzweg 5a, 8510 Stainz~~
  - ~~Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz~~
  - ~~FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147~~
  - Bioabfallservice Reisenhofer KG, Ing. Richard Reisenhofer, St. Ulrich am Waasen 35, 8072 Hl. Kreuz/Waasen
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
  - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrriecht):
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
  - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
  - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

## **§ 11** **Eigentumsübergang**

- (1) *Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband GU über.*
- (2) *Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.*
- (3) *Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.*
- (4) *Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.*

## **§ 12** **Duldungsverpflichtungen**

- (1) *Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes GU ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).*
- (2) *Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.*

## **§ 13** **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) *Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Vasoldsberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F., orientierte Gebühren ein.*
- (2) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.*
- (3) *Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.*

## **§ 14** **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) *Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.*

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

### § 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird der Haushalt herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt und Jahr € 64,76

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen pro Jahr:

Gewerbe	€ 129,52
Gemeindeamt	€ 64,76
Bankfiliale	€ 64,76
Schule	€ 64,76
Kindergarten	€ 64,76

### § 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 183,60
Kunststoffgefäß	40 l	€ 112,32
Abfallsammelsack	14 l	€ 73,38

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 86,43
Kunststoffgefäß	240 l	€ 213,62
Abfallcontainer	770 l	€ 782,77
Abfallcontainer	1.100 l	€ 1.125,23
Abfallsammelsack	60 l	€ 22,83

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,00.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen haushaltsbezogen.

## **§ 17**

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

*Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. Häckseldienst wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Vasoldsberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.*

<b>Bestimmung</b>	<b>Preis inkl. UST.</b>
Restmüllsack	€ 3,00
Zusätzlicher Biomüllsack á 14l	€ 1,12
Biomüllsack á 60l für Grünschnitt	€ 2,55
Biomüllsack á 80l für Grünschnitt	€ 2,80
PKW-Altreifen, je Stk.	€ 1,20
PKW-Altreifen inkl. Felge, je. Stk.	€ 3,50
LKW-Altreifen, je Stk	€ 7,00

## **§ 18**

### **Mehrwertsteuer**

*Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.*

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und der 1. November.*
- (2) Die Gebühren werden jährlich durch Gemeinderatsbeschluss anlässlich der Voranschlagssitzung festgesetzt und dem jeweiligen Index angepasst.*
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen*

## **§ 20**

### **Verfahren – Zuständigkeit**

*Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.*

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

*Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F.*

**§ 22  
Inkrafttreten**

*Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg tritt nach öffentlicher Kundmachung am 01.01.2022 in Kraft.*

*Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung vom 21.03.2019, rechtswirksam seit 01.07.2019, außer Kraft.*

Der Antrag wird vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Dagegen stimmten der 2. Vizebgm. Markus Konrad und GR Bausch.

**Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung mit der Mgde. Laßnitzhöhe betreffend Sperrmüllsammlung aufgrund Änderung der Müllabfuhrverordnung**

Aufgrund der heute beschlossenen Änderung der Müllabfuhrordnung muss auch die Vereinbarung mit der Mgde. Laßnitzhöhe angepasst werden. Die Verwiegung des Sperrmülls wurde aus der Verordnung der Gemeinde gestrichen, damit ist diese auch in der Vereinbarung mit der Mgde. Laßnitzhöhe zu streichen. Weiters sollen auch die derzeit weiterverrechneten Betriebsgebühren angepasst werden.

Die Änderungen in der Vereinbarung werden kurz vorgestellt.

Die Anpassung der Betriebsgebühren stellt sich wie folgt dar:

<b>Kalkulation Ermittlung von Betriebsgebühren</b>				Beilage ./C
Grundlage dafür: Zahlen des Betriebsjahres 2020				
Kosten für Sperrmüll				€ 89 111,12
Maschinenring				€ 10 971,26
Lohnkosten				€ 17 317,10
Betriebskosten Gebäude (Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Müll etc.)				€ 1 456,87
Gesamtkosten pro Jahr				€ 118 856,35
Haushalte		Stand 1.1.2020		
2.664	gesamt			
Kosten je Haushalt:	€	44,62	ergeben gerundet	<b>€ 45 pro Haushalt und Jahr</b>

Die Änderungen bei den Lohnkosten begründen sich darin, dass bei der seinerzeitigen Lohnkalkulation der damalige (sehr niedrige) Pauschalbetrag von Herrn Gruber berücksichtigt wurde. Auch wurden die Öffnungszeiten wesentlich erweitert (jeden zweiten Mittwochnachmittag zusätzlich).

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag für die Änderungen gestellt.



## **Antrag und Beschluss:**

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag folgende Änderungen aus der Vereinbarung mit der Mgde. Laßnitzhöhe betreffend Sperrmüllsammlung zu beschließen:

- ✚ Herausnahme aller Formulierungen betreffend Freimengen von 200 kg Sperrmüll pro Haushalt und Jahr
- ✚ Anpassung der zu leistenden Betriebsgebühren von derzeit EUR 40,00 auf EUR 45,00 pro Haushalt und Jahr, zuzgl. Ust.
- ✚ gelten sollen diese Änderungen ab 01.03.2022

Die neue Kooperationsvereinbarung soll damit wie folgt lauten:

### ***Kooperationsvereinbarung***

*(Nachtrag zur Vereinbarung vom 01.03.2013)*

*abgeschlossen zwischen*

*Marktgemeinde Vasoldsberg  
vertreten durch den Bürgermeister Johann Wolf-Maier  
Hauptplatz 1  
8076 Vasoldsberg*

*und*

*Marktgemeinde Laßnitzhöhe  
vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Liebmann  
Hauptstraße 23  
8301 Laßnitzhöhe*

#### **1. Präambel**

*Die Marktgemeinde Vasoldsberg hat auf dem in Ihrem Eigentum befindlichen Grundstück GrstNr. 2085/24, EZ 1124, KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, Prenterbach 5a ein Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Ausmaß von 794,40 m<sup>2</sup> errichtet. Durch Abschluss des Kooperationsvertrages soll die Beteiligung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe am Betrieb des ASZ geregelt werden. Der Abschluss des Kooperationsvertrags berechtigt die Marktgemeinde Laßnitzhöhe zur Nutzung des ASZ der Marktgemeinde Vasoldsberg.*

#### **2. Vertragsgegenstand**

*Von der Marktgemeinde Vasoldsberg wurde auf eigene Kosten das ASZ Vasoldsberg errichtet.*

*Mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Vasoldsberg in der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2012 unter Punkt 9.) wurde eine Beteiligung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe betreffend die Beteiligung/Anlieferung zum ASZ Vasoldsberg durch die Bürger und Bürgerinnen (Haushalte) der Marktgemeinde Laßnitzhöhe beschlossen.*

*Die Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat in ihrer Gemeinderatsitzung vom 28.08.2012 unter Punkt 10*

den gleichlautenden Beschluss betreffend die Beteiligung/Anlieferung zum ASZ Vasoldsberg durch die Bürger und Bürgerinnen (Haushalte) der Marktgemeinde Laßnitzhöhe einstimmig beschlossen.

**Durch diesen Nachtrag werden ab 01.03.2022 die jährlichen Betriebskosten angepasst und die Verwiegung des Sperrmülls entfällt.**

### **3. Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Vasoldsberg**

Die Betreuung des ASZ Vasoldsberg obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Vasoldsberg. Die Marktgemeinde Vasoldsberg trägt sämtliche Kosten und Investitionen für das ASZ Vasoldsberg. Die Marktgemeinde Vasoldsberg verpflichtet sich den Sperrmüll und Sondermüll (Problemstoffe) der Bürger und Bürgerinnen (Haushalte) der Marktgemeinde Laßnitzhöhe im ASZ Vasoldsberg an den Öffnungszeiten kostenlos zu übernehmen.

Definition Sperrmüll und Sondermüll lt. Beilage ./A.

Jede Anlieferung durch Bürger/innen eines Haushaltes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe wird von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Vasoldsberg registriert und ist die Liste der Anlieferungen bei der Abrechnung des Investitionsbeitrages der Marktgemeinde Laßnitzhöhe zu übermitteln (Anlieferungsliste).

### **4. Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Laßnitzhöhe**

Die Bürger/innen eines Haushaltes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe sind berechtigt zu den Öffnungszeiten des ASZ Vasoldsberg Sperrmüll und Sondermüll (Problemstoffe) anzuliefern.

Die Marktgemeinde Laßnitzhöhe verpflichtet sich jährlich für die Anlieferung von Sperrmüll und Sondermüll (Problemstoffe) durch Bürger/innen eines Haushaltes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe einen Investitionsbeitrag in Höhe von € 16,00 zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen MwSt. pro Jahr und Haushalt an die Marktgemeinde Vasoldsberg zu bezahlen. Der Investitionsbeitrag gilt für 10 Jahre (Finanzierungszeitraum). Des Weiteren verpflichtet sich die Marktgemeinde Laßnitzhöhe ab dem 01.03.2022 jährlich für die Anlieferung von Sperrmüll durch Bürger/innen eines Haushaltes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe **Betriebsgebühren** in Höhe von **€ 45,00** zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen MwSt. pro Haushalt und Jahr an die Marktgemeinde Vasoldsberg zu entrichten. Mit der Jahresgebühr ist auch die mehrmalige Anlieferung von Sperr- und Sondermüll zu den Öffnungszeiten des ASZ durch einen Haushalt gedeckt.

Die Berechnung der Betriebsgebühren ab März 2022 richten sich nach der dieser Kooperationsvereinbarung angeschlossenen Berechnung der Marktgemeinde Vasoldsberg (Betriebskostenaufstellung 2020 - Beilage ./C).

Diese Berechnung des Investitionsbeitrages erfolgt aufgrund der am 13. November 2012 bekannten Kosten für das Projekt.

### **5. Beginn/Dauer/Kündigung**

Der ursprüngliche Kooperationsvertrag begann am 01.03.2013 und wurde auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Wobei sich der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner den Vertrag 12 Monate vor Ende der Vertragsdauer kündigt.

## **6. Übernahmezeiten**

*Die Übernahmezeiten des Sperrmülls und des Sondermülls (Problemstoffe) richten sich nach der jeweils geltenden Müllabfuhrverordnung bzw. Müllkalender der Marktgemeinde Vasoldsberg.*

## **7. Verrechnung/Bürgerkarte**

*Bei der Anlieferung des Sperrmülls bzw. Sondermülls durch die Bürger/innen eines Haushaltes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe verpflichtet sich die Marktgemeinde Vasoldsberg diese in einer Anlieferungsliste zu registrieren. Die Haushalte der Marktgemeinde Laßnitzhöhe erhalten zur Registrierung jeweils eine Bürgerkarte.*

*Die Bürgerkarte und das damit verbundene System ist im Investitionskostenbeitrag der Marktgemeinde Laßnitzhöhe enthalten und werden diese durch die Marktgemeinde Vasoldsberg zur Verfügung gestellt.*

*Anhand der Anlieferungsliste bzw. durch die Registrierung mit den Bürgerkarten erfolgt die vierteljährliche Abrechnung mit der Marktgemeinde Laßnitzhöhe. Der Investitionsbeitrag und die Betriebsgebühren sind nur für die tatsächliche und ab der ersten Anlieferung eines Haushaltes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe zu entrichten.*

*Bei Rechnungslegung durch die Marktgemeinde Vasoldsberg ist die Anlieferungsliste als Bestandteil der Rechnung dieser anzuschließen. Nach Rechnungslegung verpflichtet sich die Marktgemeinde Laßnitzhöhe diese binnen 14 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen.*

## **8. Wertsicherung/Index**

*Der Investitionsbeitrag sowie der Beitrag zu den Betriebsgebühren, welche die Marktgemeinde Laßnitzhöhe zu entrichten hat, sind wertgesichert.*

*Die vereinbarten Zahlungen erhöhen und vermindern sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex (Basis ist der 1. März 2013) gegenüber dem Monat des Vertragsabschlusses verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis einschließlich 5% jeweils unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch die Schwellgrenze überschritten oder unterschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes von 5% liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung der Beiträge und des neuen Spielraumes.*

*Erfolgt die Geltendmachung der Beiträge aufgrund der Wertsicherung durch die Marktgemeinde Vasoldsberg über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein Verzicht auf die Wertsicherung der Beiträge.*

## **9. Förderung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe für das ASZ Vasoldsberg**

*Durch das Land Steiermark wurde der Marktgemeinde Laßnitzhöhe für die Errichtung des ASZ Vasoldsberg eine Fördersumme in Höhe von € 44.000,-- zugesichert. Nach Flüssigstellung der Förderung durch das Land Steiermark verpflichtet sich die Marktgemeinde Laßnitzhöhe diesen Förderbetrag der Marktgemeinde Vasoldsberg zur Verfügung zu stellen. Die Marktgemeinde Vasoldsberg verpflichtet sich die notwendigen Investitionsrechnungen für den Erhalt der Förderung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe zur Verfügung zu stellen.*

### **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

### **11. Sonstige Bestimmungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung beider KooperationspartnerInnen.  
Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und auch das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Vertragsteilen zu unterfertigen ist.

### **12. Gerichtsstandvereinbarung**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Graz-Ost gemäß § 104 JN vereinbart.

### **13. Ausfertigungen**

Dieser Kooperationsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei die Marktgemeinde Vasoldsberg und die Marktgemeinde Laßnitzhöhe je eine Ausfertigung erhalten.

Vasoldsberg, am \_\_\_\_\_

Laßnitzhöhe, am \_\_\_\_\_

Für die Marktgemeinde Vasoldsberg

Für die Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Johann Wolf-Maier

Bernhard Liebmann

GR-Beschluss vom: 29.09.2021

GR-Beschluss vom: \_\_\_\_\_

Zl.: 004-1/001-5-2021

Zl.: \_\_\_\_\_

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Dagegen stimmten der 2. Vizebgm. Markus Konrad und GR Bausch.

**Punkt 11.) Aufheben des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2021, Tagesordnungspunkt 8.) betreffend Alttextiliensammlung über den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung**

Vom Abfallwirtschaftsverband wurde uns mitgeteilt, dass der in der Sitzung am 28. Juni 2021 gefasste Beschluss zur Alttextiliensammlung wieder aufzuheben ist.

Die Hintergründe der erforderlichen Aufhebung wurden vom Bürgermeister und Amtsleiter Ing. Linhard kurz erläutert.

Begründet wurde die erforderliche Aufhebung wie folgt (Auszug aus dem E-Mail des Abfallwirtschaftsverbandes):

*Es gab an die Gemeinden von Seiten ihrer Aufsichtsbehörde (A7) die Rückmeldung, dass es sich beim geschlossenen Vertrag zur Alttextilien-Sammlung um keinen Vertrag im Sinne des §37a GemO handelt.*

*Unsere Aufsichtsbehörde hatte uns in den Schreiben vom 13.11.2020 (GZ: ABT13-99367/2017-56) und vom 12.02.2021 (GZ: ABT13-99367/2017-67) aber empfohlen zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Abfallwirtschaftsverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des §37a Stmk GemO zu errichten, wenn sich die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 StAWG bei der Besorgung der öffentlichen Abfuhr des Abfallwirtschaftsverbandes bedient.*

*Es wurde daher um Klärung bei den beteiligten Abteilungen (A7 und A13) des Landes nachgefragt.*

*Im Schreiben vom 07.07.2021 (GZ: ABT13-99367/2017-83) hat nun unsere Aufsichtsbehörde (A13) in Abstimmung mit der A7 folgendes festgestellt:*

- Die Vereinbarung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist der Aufsichtsbehörde nicht vorzulegen, da es keine Vereinbarung nach § 37a GemO, sondern eine Beauftragung der Gemeinden nach § 7 Abs. 5 StAWG ist.*
- Um die Vereinbarung anzupassen wird die Korrektur der Überschrift als ausreichend angesehen.*

*Wir bitten daher um den neuerlichen Beschluss des geänderten Vertrages (Streichung von „gemäß §37a Stmk GemO 1967“ in der Überschrift, Vorlage im Anhang) im Gemeinderat und um neuerliche Zusendung in zweifacher Ausfertigung unterschrieben per Post bis spätestens 30. November 2021.*

Damit ist heute der seinerzeitige Beschluss aufzuheben und eine neue Vereinbarung abzuschließen.

**Antrag und Beschluss:**

1. Vizebgm Url stellt den Antrag, den in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8.) gefassten Beschluss betreffend *Alttextiliensammlung über den Abfallwirtschaftsverband* aufzuheben. Stattdessen soll im Anschluss ein neuer Beschluss gefasst werden.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 12.) Beschlussfassung über Annahme einer neuen Vereinbarung mit dem AWV Graz-Umgebung betreffend Sammlung von Alttextilien und Altschuhen**

Nachdem im vorangegangenen Tagesordnungspunkt der Beschluss über die Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung aufgehoben wurde, soll jetzt eine neue

Vereinbarung beschlossen werden. Es handelt sich dabei um einen inhaltsgleichen Vertrag, lediglich die Formulierung „... gemäß §37a Stmk GemO ....“ fehlt in der Überschrift.

### **Antrag und Beschluss:**

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag, nachstehende Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung betreffend die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen wie folgt anzunehmen:

## **Vereinbarung über die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen**

*zwischen*

**Marktgemeinde Vasoldsberg**

**Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg**

*(Auftraggeber)*

*und*

**Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung**

**Feldkirchnerstraße 96, 8055 Seiersberg-Pirka**

*(Auftragnehmer)*

### **1. Präambel**

1. *Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 hat jede Gemeinde für die Sammlung und Abfuhr der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs 4 StAWG 2004 zu sorgen.*
2. *Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr kann sich die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 5 StAWG 2004 des Abfallwirtschaftsverbandes Graz Umgebung bedienen.*

### **2. Vereinbarungsgegenstand**

1. *Der Auftragnehmer gewährleistet eine flächendeckende, kontinuierliche und qualitativ hochwertige Sammlung von Alttextilien und Altschuhen.*
2. *Die Sammlung und der Transport der Alttextilien und Altschuhe wird von einem vom Auftragnehmer verpflichteten Unternehmen oder einer juristischen Person durchgeführt.*
3. *Die Sammlung der Alttextilien und Altschuhe wird über öffentlich zugängliche Behälter durchgeführt.*

### **3. Pflichten des Auftragnehmers**

1. *Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Aufstellung von Altkleiderbehältern im Gemeindegebiet. Der Ort und die Anzahl der Stellplätze werden im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt und in einer Standortliste festgehalten. Im Durchschnitt soll pro 800 bis 1.000 Einwohner/innen je ein Container aufgestellt werden.*
2. *Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Alttextilien und Altschuhe zumindest 2-wöchentlich bei den Altkleidercontainern des Auftraggebers laut aktueller Standortliste unentgeltlich abzuholen. Alle*

Kosten welcher Art auch immer für Transport der Alttextilien und Altschuhe trägt der Auftragnehmer.

3. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass bei der Entleerung der Behälter das unmittelbare Behälterumfeld in sauberem Zustand hinterlassen wird.

#### **4. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer unter Bedachtnahme auf die rechtlichen, kommunalen (Ortsbild) und örtlichen Gegebenheiten (Standorteigenschaften, Akzeptanz durch die Bürger/innen, Zugängigkeit mit Littering oder schlechter Sammelqualität, etc.) die Platzierung der Behälter an geeigneten Standorten, dies sofern die Behälter auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

#### **5. Entgelt**

Der Auftraggeber stellt die Sammelstellen für die Behältersammlung zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die Behälter zur Sammlung der Alttextilien und Altschuhe unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt unentgeltlich den Transport zur Übernahmestelle.

#### **6. Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, beginnend mit 01.01.2022. Eine Kündigung ist jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31.12.2025.

#### **7. Allgemeine Bestimmungen**

1. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, Einsicht in die vereinbarungsgegenständlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen.
2. Es bestehen keine sonstigen nicht in diesem Vertrag enthaltenen Abmachungen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.
4. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon eine der Auftraggeber und eine der Auftragnehmer erhält.

#### **Auftraggeber:**

Vasoldsberg, am .....

Genehmigt am

(genehmigendes Organ, Datum, Geschäftszeichen) .....

.....Gemeinde/Marktgemeinde xxx, Name

#### **Auftragnehmer:**

Seiersberg-Pirka, am .....

.....  
Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung, Obmann Bgm. Ing. Markus Windisch

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über Weiterführung der KEM-Region Erlebnis- und Energieregion Hügelland (2022-2025)**

Die KEM Region Erlebnis- und Energieregion Hügelland befindet sich derzeit in der Weiterführungsphase I, welche am 30.09.2022 endet. Jetzt soll die KEM Region aber auch darüberhinaus weitergeführt, und der Antrag zur Weiterführungsphase II gestellt werden. Dieser Antrag muss bis spätestens 25.10.2021, 12.00 Uhr gestellt werden.

Für die Weiterführungsphase II wurden wieder 11 Maßnahmen erarbeitet, die innerhalb dieser Phase II (bis 2025) bearbeitet und umgesetzt werden sollen:

Nr	Kurzbeschreibung (Titel) der Maßnahmen WF II ab Okt 2022
0	Modellregionsmanagement und gesamtes Projektmanagement
1	Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Kooperationsaufbau
2	Unterstützung von Investitionsmaßnahmen und Förderberatung
3	Begleitung der Umsetzung und Etablierung einer KEM E-Fahrrad Route
4	Energiebuchhaltung
5	Hügelland-kann's Plattform für regionale Energie, Produkte- und Dienstleistungen
6	Berufsorientierung für Schüler*innen im erneuerbaren Energiebereich
7	Einführung und Etablierung von KEM-Innovationsgruppen
8	Unterstützung der Energieraumplanung, Erneuerbarer Energiegemeinschaften und Erarbeitung eines KEM-Handlungs-Leitfadens für PV Freiflächenanlagen
9	Pilotmaßnahmen für Bodenschutz, Humus-Aufbau und Dekarbonisierung durch Einbau von Pflanzenkohle in Ackerböden
10	Unterstützung bei der Planung innovativer Mehrfachnutzung von Retentionsanlagen mit Schwerpunkt erneuerbare Energieproduktion
11	Weiterbildung und Leitlinien zu Bauen und Sanieren, öffentliche Beschaffung und Ökologisierung kommunaler Fuhrparke

Seit Beginn dieser KEM Region 2016 wurden zahlreiche Projekte, wie Öffentlichkeitsarbeit, Energie- und Förderberatungen, diverse Aktionen wie Berufsorientierungen für Schulen und Jugendlichen, Heizkesseltausch, kommunale Energieraumplanung, und noch viele weitere bearbeitet und umgesetzt.

Dieser erfolgreiche Weg soll jetzt fortgesetzt werden.

Kosten dafür für die nächsten 3 Jahre für die Marktgemeinde Vasoldsberg: EUR 17.634,74

Nach kurzer Diskussion kommt man rasch überein, diese Klima- und Energiemodellregion auch weitere drei Jahre fortführen zu wollen.

**Antrag und Beschluss:**

GR Ing. Kaps stellt den Antrag, die Absichtserklärung für die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion „Energie-Erlebnisregion Hügelland“ für die Jahre 2022-2025 wie folgt anzunehmen:



## Verbindliche Absichtserklärung der Marktgemeinde Vasoldsberg

### zur Teilnahme an der Weiterführung II der Klima- und Energiemodellregion (KEM) „Energie-Erlebnisregion Hügelland“

In Österreich bestehen derzeit 105 Klima und Energiemodellregionen mit 950 aktiv teilnehmenden Gemeinden (<https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/>) mit dem Ziel, die Energieversorgung vollständig auf Erneuerbare Energie umzustellen.

Die KEM „Energie-Erlebnisregion Hügelland“ wurde bereits seit Anfang 2016 in diesem Programm des österreichischen Klima- und Energiefonds genehmigt. In dieser ersten Konzept- und Umsetzungsphase wurde in 2016 zunächst das sogenannte Umsetzungskonzept erarbeitet, das bis Mai 2019 erfolgreich umgesetzt wurde.

Nach Antragstellung und Genehmigung für eine Weiterführung I startete diese am 1.10.2019 und endet mit 30.09.2022.

Nun besteht die Möglichkeit, bis 25.10.2021 den Antrag für eine 3-jährige Weiterführung zu erarbeiten und einzureichen, die bei positiver Genehmigung eine lückenlose Fortsetzung der KEM ab Oktober 2022 bis September 2025 ermöglichen würde.

Bei Einreichung und Genehmigung des Antrags können in 3 Jahren mindestens 10 Umsetzungsmaßnahmen nach Bedarf entwickelt und umgesetzt werden. Die neuen Themenbereiche für die Weiterführungsphase II wurden gemeinsam mit den Bürgermeister\*innen und Amtsleiter\*innen im Laufe der letzten Monate besprochen und erarbeitet und mittlerweile auch bereits mit unserer verpflichtenden Qualitätsmanagement-Begleitung durch die Energieagentur Steiermark abgestimmt.

Hier ein Gesamtüberblick des aktuellen Standes der erarbeiteten Maßnahmen:

Nr.	Titel der Maßnahme
0	Modellregionsmanagement und gesamtes Projektmanagement
1	Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Kooperationsaufbau
2	Unterstützung von Investitionsmaßnahmen und Förderberatung
3	Begleitung der Umsetzung und Etablierung einer KEM E-Fahrrad Route
4	Energiebuchhaltung
5	Hügelland-kann's Plattform für regionale Energie, Produkte- und Dienstleistungen
6	Berufsorientierung für Schüler*innen im erneuerbaren Energiebereich
7	Einführung und Etablierung von KEM-Innovationsgruppen
8	Unterstützung der Energieraumplanung, Erneuerbarer Energiegemeinschaften und Erarbeitung eines KEM-Handlungs-Leitfadens für PV Freiflächenanlagen
9	Pilotmaßnahmen für Bodenschutz, Humus-Aufbau und Dekarbonisierung durch Einbau von Pflanzenkohle in Ackerböden
10	Mehrfachnutzung von Retentionsanlagen mit Schwerpunkt erneuerbare Energieproduktion
11	Weiterbildung und Leitlinien zu Bauen und Sanieren, öffentliche Beschaffung und Ökologisierung kommunaler Fuhrparke

Als Klima- und Energiemodellregion kann man neben der Umsetzung dieser Maßnahmen **zusätzlich** auch auf weitere Förderprogramme zugreifen, wie z.B. „**Investitionsförderungen**“ (die besten österreichischen Förderungen für Photovoltaik, Solarthermie, Biomasseheizungen, E-Ladeinfrastruktur, Mustersanierungen und Thermische Speicher im öffentlichen, „**Leitprojekte**“ (Vertiefung regionaler Schwerpunktthemen) und „**Klimaschulen**“ (ein Schuljahr lang Betreuung von 3 Schulklassen – die Einreichmöglichkeit dafür soll laut Information wieder im Frühjahr 2022 starten, nachdem es hier 2021 eine „Corona-Pause“ gab). Details dazu bietet der [Leitfaden „Klima- und Energiemodellregionen – Ausschreibung 2021](#).

Ebenso erfolgt auch wertvoller mittel- und langfristiger regionaler Know-how Aufbau für Gemeinden und Stakeholder (KEM Manager, Amtsleiter\*innen, Bürgermeister, Gemeinde-Räte und -Bedienstete,...), interessierte Unternehmen, Akteur\*innen und Bevölkerung, beträgt diese mögliche Weiterführung II doch 3 volle Umsetzungsjahre und ist daran anschließend nach derzeitigem Stand auch eine weitere 3 jährige Weiterführung III mit neuen Umsetzungsmaßnahmen möglich.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt in dieser möglichen 3-jährigen Weiterführung II, wie folgt:

Unterstützung Klimafonds	€ 191.900,00
Eigenmittel bar	€ 79.210,15
Gesamtbudget	€ 271.110,15

Die baren Eigenmittel werden auf die teilnehmenden Gemeinden bezugnehmend auf die Einwohner\*innenzahlen, die laut Antragsdokument „Leistungsverzeichnis“ verbindlich vorgegeben werden, aufgeteilt (aktueller Stand 17.09.2021):

Verteilung der Eigenmittel auf die teilnehmenden Gemeinden	Einwohner*innen lt. Vorgabe Leistungsverzeichnis	Eigenmittel in 3 Jahren	pro Jahr
Kainbach bei Graz	2.802	€ 10.746,47	€ 3.582
Laßnitzhöhe	2.756	€ 10.570,05	€ 3.523
Nestelbach bei Graz	2.640	€ 10.125,15	€ 3.375
St. Marein bei Graz	3.747	€ 14.370,81	€ 4.790
St. Margarethen an der Raab	4.110	€ 15.763,02	€ 5.254
Vasoldsberg	4.598	€ 17.634,64	€ 5.878
<b>Summe</b>	<b>20.653</b>	<b>€ 79.210,14</b>	<b>€ 26.403</b>
Eigenmittel gesamt	€ 79.210,150		
Eigenmittel je EW	€ 3,84		

Die Erarbeitung des Antrags und die Einreichung erfolgt als Vorleistung durch die Energieregion Oststeiermark GmbH und den Modellregionsmanager Erwin Stubenschrott, die im

*Falle einer positiven Beurteilung, wie schon in der laufenden Phase auch in der 3-jährigen Weiterführungsphase das Management-Team stellen würden.*

*Unterstützung durch die Gemeinden in Form von Informationen und aktiver Mitarbeit bei der inhaltlichen Entwicklung ist erforderlich und sinnvoll.*

*Die Einreichfrist endet am 25.10.2021, 12:00.*

*Durch den Bürgermeister Johann Wolf-Maier wird hiermit bestätigt, dass die Marktgemeinde Vasoldsberg an der Weiterführung II der Klima- und Energiemodellregion „Energie-Erlebnisregion Hügelland“ entsprechend oben angeführter Informationen teilnimmt und die Eigenmittel einbringen wird.*

**Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Vasoldsberg am 29. September 2021, Zl.: 004-1/001-5-2021.**

*Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss ist beizulegen bzw. nachzureichen.*

Vasoldsberg, am 30. September 2021

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 14.) Beschlussfassung über Annahme eines Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Gewähren eines Investitionszuschusses für das Projekt KEM-Ladestation – Vasoldsberg (ST, Graz-Umgebung) – Schemerlhöhe 58**

Für unser geplantes Projekt KEM-Ladestation – Vasoldsberg (ST, Graz-Umgebung) – Schemerlhöhe 58 gibt es bereits eine schriftliche Förderzusage seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) in der Höhe von EUR 27.818,00. Um diese Förderung jetzt in Anspruch nehmen zu können, ist eine Annahmeerklärung samt dazugehörigem Fördervertrag zu unterfertigen. Der Fördervertrag, in dem die Bedingungen für die Förderung definiert sind, wäre heute zu beschließen.

Der Fördervertrag wird kurz vorgestellt. Er wurde auch bereits in einer Ausschusssitzung eingehend erörtert.

Allgemein wird dieses Projekt als sehr positiv gesehen, da es eine gute Investition in die Zukunft ist.

Es wird noch kurz über die E-Ladestationen allgemein (z. B. Auslastung der Station in der Sportstraße) diskutiert.

**Antrag und Beschluss:**

GR Ing. Kaps stellt den Antrag, den Förderungsvertrag, abgeschlossen mit der KPC, für eine Förderung unserer KEM Ladestation auf der Schemerlhöhe über den Klima- und Energiefond wie folgt anzunehmen:

## **FÖRDERUNGSVERTRAG**

*abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Vasoldsberg, GKZ 60653, Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg*

### *1 Gegenstand des Förderungsvertrages*

*1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C164815, ist die Förderung folgender Maßnahme,*

*Bezeichnung:*

*KEM-Ladestation - Vasoldsberg (ST, Graz-Umgebung) - Schemerlhöhe 58*

*Standort:*

*Vasoldsberg*

*Einreichdatum:*

*24.02.2021*

*Fertigstellungsdatum:*

*31.03.2022*

*die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 08.06.2021 gewährt wurde.*

*1.2 Die mit 01.01.2013 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2020“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.*

*1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinie. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinie.*

*1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:*

- *Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm*
- *der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden*
- *Förderungsvertrag*
- *Allgemeine Vertragsbedingungen*

*Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.*

### *2 Ausmaß der Förderung*

*Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt: förderungsfähige Investitionskosten:*

*92.725,00 Euro*

*vorläufige maximale Gesamtförderung:*

*27.818,00 Euro*

*Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 36 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm (FRL klimaaktiv mobil 2013) idgF.*

*Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.*

*Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.*

*Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.*

*2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 24.02.2021 begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.*

*2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2022 durchzuführen.*

*Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.*

*2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.*

*Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.*

*2.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.*

*Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.*

### *3 Auszahlungsbedingungen*

*Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.*

*Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.*

*Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:*

*<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=5a755b29a51b208fc232e798e0e45734e6c9453b110d56c126059aad470c061a>*

*3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.*

*Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:*

*3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_ea\\_endabrechnungsformular.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_endabrechnungsformular.xls)),*

*3.1.2 Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.*

*Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:*

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),*
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.*

*3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.*

*3.2 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.*

*Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.*

*3.3 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abnahmeprotokolls für geförderte E-Ladestationen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_abnahmeprotokoll\\_eladestation.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_abnahmeprotokoll_eladestation.pdf)).*

*3.4 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Zu diesem Zweck werden vom Klima- und Energiefonds entsprechende Aufkleber zur Verfügung gestellt, die im Zuge der jährlich stattfindenden Schulungsveranstaltungen bezogen werden können. Im Zuge der*

*Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.*

*3.5 Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.*

#### *4 Technische Auflagen*

*Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.*

*4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung für die Ladestation ist einzuhalten und sicherzustellen.*

*4.2 Zumindest für die Dauer von vier Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.publicconsulting.at/uploads/ka\\_mobil\\_ea\\_ta\\_eladestationen.xls](http://www.publicconsulting.at/uploads/ka_mobil_ea_ta_eladestationen.xls)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.*

#### *5 Schlussbestimmungen*

*5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:*

*<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=5a755b29a51b208fc232e798e0e45734e6c9453b110d56c126059aad470c061a>*

*Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.*

*5.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.*

*5.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.*

*5.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesen beauftragten Organisationen ausdrücklich zu.*

*Kommunalkredit Public Consulting*

*DI Christopher Giay*

*DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt*

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Vertrages mit der A-Trust betreffend elektronischen Identitätsnachweis**

Die vorliegenden Unterlagen zu diesem Beschlusspunkt werden vom Bürgermeister vorgestellt. Dazu gibt es auch ein Schreiben des Bezirkshauptmannes von Graz-Umgebung mit folgendem Inhalt (Auszug):

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

durch eine Novelle zum E-Government-Gesetz ist es zu einer Weiterentwicklung der Bürgerkarte und der Handy-Signatur zu einem „Elektronischen Identitätsnachweis (ID-Austria)“ gekommen. Der Elektronische Identitätsnachweis ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern die eigene Identität gegenüber digitalen Anwendungen und Diensten nachzuweisen. Er ist somit ein digitaler Ausweis, der im behördlichen Umfeld, aber in Zukunft auch darüber hinaus im Zuge von privatwirtschaftlichen Angeboten, genutzt werden kann.

Damit die/der BürgerIn/Bürger zu ihrer/seiner ID-Austria kommt, ist zuvor eine behördliche Registrierung erforderlich. Zuständig für die Registrierung sind grundsätzlich die Passbehörden und die Landespolizeidirektionen, aber auch die zur Entgegennahme des Passantrages ermächtigten Gemeinden. Diese jedoch nur für ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

Im Mai des heurigen Jahres erging an Sie eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung betreffend die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises (ID-Austria). Diese Veranstaltung konnte aufgrund einer Erkrankung des Vortragenden leider nicht wie geplant stattfinden.

Der ursprünglich mit 01.11.2021 geplante Start des Echtbetriebes der ID-Austria wurde in der Zwischenzeit auf Mitte 2022 verschoben. Dafür ist aber eine weitere Pilotphase vorgesehen, in die auch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung eingebunden sein wird.

Da Ihre Gemeinde zur Entgegennahme von Passanträgen ermächtigt ist, wäre eine Teilnahme Ihrer Gemeinde an dieser Pilotphase äußerst sinnvoll.

Es wird kurz über die sich daraus bietenden technischen Möglichkeiten bzw. deren Auswirkungen und die weitere mögliche Entwicklung diskutiert. Die einzelnen Papierdokumente sollten trotzdem erhalten bleiben.

Der Gemeinderat kommt am Ende überein, den Vertrag mit der A-Trust anzunehmen.



## **Antrag und Beschluss:**

GK Czerny stellt den Antrag, nachstehenden Vertrag mit der A-Trust betreffend IDR-Schnittstelle (RA-Vertrag) wie folgt anzunehmen:

### **Registration Authority-Vertrag IDR-Schnittstelle (RA-Vertrag)**

zwischen

Registrierungsbehörde

Adresse, Ort

(nachfolgend „RA“ genannt)

und

A-Trust

Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH

Landstraßer Hauptstraße 1b, A-1030 Wien,

(nachfolgend „A-Trust“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

### **Präambel**

*Bis zum Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Echtbetrieb des E-ID soll auf Grundlage des § 25 Abs. 2 E-Governmentgesetz ein Pilotbetrieb durchgeführt werden. Die Pilot-Registrierungsbehörden verarbeiten die Registrierungsdaten der Betroffenen bereits wie in § 4b E-Governmentgesetz vorgesehen im Identitätsdokumentenregister (Datenverarbeitung gemäß § 22b des Passgesetzes 1992; „IDR“). Sie agieren gleichzeitig als RA für A-Trust, welche auf Grundlage der übermittelten Daten auch eine Handy-signatur ausstellt.*

*A-Trust ist qualifizierte Vertrauensdiensteanbieterin („VDA“) im Sinne der eIDAS-Verordnung und des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes. Sie bedient sich assoziierter Registrierungsstellen zur Überprüfung der Identität von Zertifikatswerbern iSv. Artikel 24 eIDAS-VO und § 8 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz. Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen A-Trust und der RA.*

### **Vertragsgegenstand**

#### **Identifizierungsleistung**

*Die RA führt nach Maßgabe dieses Vertrags, im Rahmen des Pilotbetriebes des E-ID, die Identifizierung von persönlich bei der RA anwesenden, natürlichen Personen durch und übermittelt A-Trust nach erfolgreicher Identitätsprüfung die für die Ausstellung des Zertifikates erforderlichen Identitätsdaten des jeweiligen Kunden (vgl § 4 Abs. 4 E-GovG).*

*Die Übermittlung dieser Daten von der RA an A-Trust erfolgt in jedem Fall über eine Schnittstelle aus dem Identitätsdokumentenregister.*

#### **Leistungen von A-Trust**

*A-Trust wird nach korrekter und vollständiger Übermittlung der Daten (vgl. Punkt 1.1) eine Handy-Signatur für den jeweiligen Kunden ausstellen. Sowohl bei der Ausstellung von Zertifikaten als auch bei deren Nutzung zur Auslösung von elektronischen Signaturen kommt eine 2-Faktor-Authentifizierung des jeweiligen Zertifikatswerbers (bzw. Zertifikatsinhabers) zur Anwendung.*

## **Rechte und Pflichten der Parteien**

### **Sicherheit**

*Die RA hat alle dem Stand der Technik, der Gesetzeslage und diesem Vertrag entsprechenden Einsatzbedingungen mit der Zielsetzung zu schaffen und aufrechtzuhalten, die Kompromittierung von Zertifikatsausstellungsvorgängen zu verhindern.*

## **Haftung und Gewährleistung**

### **Schadenersatz**

- a) Grundsätzlich haften die Parteien nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Diese Einschränkung gilt nicht im Fall von Personenschäden, Tod oder im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes.*
- b) Die Haftung der Parteien für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.*
- c) Die Haftungseinschränkungen der Punkte 3.1 a und b gelten für die RA dann nicht, wenn es durch ein ihr zuzurechnendes Verhalten oder einer ihm zuzurechnenden Unterlassung zu einer Kompromittierung von Aktivierungs- und/oder Signaturvorgängen gekommen ist (vgl. Punkt 2.1).*

### **Information und Schadensminderung**

*Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen oder von der anderen Partei aufnehmen zu lassen, so dass die jeweilige Partei möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit der anderen Partei noch Schadensminderung betreiben kann.*

## **Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

*Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und nach deren Beendigung geheim zu halten, sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist – weder aufzuzeichnen noch in sonstiger Weise zu verwerten und stattdessen über sie Stillschweigen zu wahren und diese keinem Dritten - mit Ausnahme der eigenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - zugänglich zu machen.*

*Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie jeweils tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der vertraulichen Informationen unterlassen.*

*Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle im Laufe der Geschäftsverbindung zwischen A-Trust und der RA durch die jeweils andere Partei erlangten oder erhaltenen Informationen im Hinblick auf von der jeweils anderen Partei erbrachte Leistungen oder Geschäftsabläufe, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder als solche erkennbar sind. Hierzu zählen insbesondere Knowhow, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken, Konzepte und Dokumentationen.*

*Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,*

- (a) die der jeweils anderen Partei bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt waren,*
- (b) die ohne einen Verstoß der anderen Partei gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wurden oder werden,*
- (c) die der anderen Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,*

*(d) hinsichtlich der die andere Partei schriftlich erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Informationen handelt, oder Informationen,*

*(e) die aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei die Partei dazu verpflichtet ist, die entsprechende andere Partei von dieser Anordnung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.*

### **Datenschutz**

*Die folgenden Bestimmungen regeln die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (auch kurz als „Daten“ bezeichnet) von A-Trust (Verantwortliche iSd. DSGVO) durch die RA (Auftragsverarbeiterin iSd. DSGVO) im Rahmen der im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen (Auftragsverarbeitung).*

*Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Feststellung der Identität von Zertifikatswerbern. Zweck ist die gesetzeskonforme Erfassung der Zertifikatswerberdaten zur Ausstellung von elektronischen Zertifikaten. Die Daten werden von der RA im Identitätsdokumentenregister erfasst und der A-Trust über entsprechende Schnittstellen übermittelt. Die Daten werden für die gesetzlich vorgesehene Dauer gespeichert. Betroffene Personen sind Zertifikatswerber. Die Arten der unter diesem Vertrag verarbeiteten Daten ergeben sich aus § 4 Abs. 4 E-GovG.*

*Die Speicherung oder sonstigen Verarbeitung der Daten wird durch die RA ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) vorgenommen. Die beabsichtigte Verarbeitung der Daten in einem Drittland durch die RA bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A-Trust. Die RA darf für die Zwecke der Vertragserfüllung folgende Auftragsverarbeiter hinzuziehen:*

- Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, A-1030 Wien
- Bundesminister für Inneres, Herrngasse 7, 1010 Wien
- IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H., Obere Donaustraße 95, 1020 Wien
- MICROSOFT Österreich GmbH, Am Euro Platz 3, 1120 Wien

*Sofern Rechtsvorschriften die RA verpflichten, Daten die im Auftrag von A-Trust verarbeitet werden, auf eine andere als in dieser Vereinbarung vorgesehene Art und Weise zu verarbeiten, unterrichtet die RA A-Trust über diese rechtlichen Anforderungen zumindest 14 Tage vor Aufnahme der Verarbeitung und gibt dabei auch die sich daraus ergebenden Änderungen bekannt. A-Trust hat das Recht, bis zu dem in der Mitteilung angeführten Datum – zumindest aber für eine Dauer von 7 Tagen ab ihrem Erhalt – der Aufnahme der Verarbeitung schriftlich zu widersprechen. Eine Ausnahme von dieser Mitteilungspflicht besteht nur dann, wenn die betreffende Rechtsvorschrift eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.*

*Die RA sichert zu, ausschließlich Personen mit der Verarbeitung von Daten von A-Trust zu betrauen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung für diese Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden bei der RA aufrecht.*

*Die RA verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten*

*natürlicher Personen angepasste, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.*

*Die RA stellt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sicher, damit A-Trust ihren datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs-, Einschränkung- und Übertragungspflichten sowie alle sonstigen Pflichten gegenüber betroffenen Personen, die sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Rechtsvorschriften ergeben, innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllen kann.*

*Die RA verpflichtet sich unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen A-Trust bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung; Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und an betroffene Personen; Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Datenschutzbehörde) zu unterstützen. Zu diesem Zweck überlässt die RA A-Trust alle notwendigen Informationen.*

*Wenn der RA eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet sie diese unverzüglich dem Verantwortlichen.*

*Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die RA alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag von A-Trust verarbeitet wurden, nach Wahl von A-Trust, die sie der RA binnen vier Wochen mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.*

*Erfolgt keine solche fristgerechte Mitteilung, dann löscht die RA die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.*

*Wenn die RA verpflichtet ist, die Daten an A-Trust nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen zurückzugeben, hat sie dieser Verpflichtung längstens binnen 8 Wochen nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen oder der Instruktion durch A-Trust nachzukommen.*

*Wenn die RA der Ansicht ist, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine Weisung von A-Trust gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder Österreichs verstößt, ist sie verpflichtet, A-Trust unverzüglich darüber zu informieren.*

*Die RA sichert A-Trust zu, dass ihr unterstellte Personen Daten, die im Auftrag von A-Trust verarbeitet werden, nur zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrags oder zur Erfüllung einer Weisung von A-Trust oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeiten.*

*Die RA hat die Verpflichtung, alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen, die von A-Trust oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Absprache zu ermöglichen und dazu beizutragen.*

### **Vertragsdauer und Zusammenarbeit**

#### **Vertragsdauer / ordentliche Kündigung**

*Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird für die Dauer des E-ID Pilotbetriebes abgeschlossen. Der Pilotbetrieb endet jedenfalls mit dem gemäß § 24 Abs. 6 E-Governmentgesetz vom Bundesminister für Inneres kundzumachenden Zeitpunkt.*

Wien, \_\_\_\_\_  
(Datum)

Wien, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift RA

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A-Trust

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer zusätzlichen Kassenstelle für einen praktischen Arzt**

Bereits in den Jahren 2003 und 2007 hat die Marktgemeinde Vasoldsberg – unterstützt durch einen jeweiligen Gemeinderatsbeschluss – eine zusätzliche Kassenstelle für einen praktischen Arzt bei der seinerzeitigen GKK (heute ÖGK) und der Ärztekammer beantragt. Leider beide Male ohne Erfolg. Jetzt soll ein neuer Versuch gestartet werden.

Seit der letzten Beantragung 2007 hat sich sehr viel bei uns in der Gemeinde getan. Die Bevölkerung ist stark im Wachsen, ein Sozialzentrum wurde in der Zwischenzeit mit insgesamt 150 Betten errichtet, und der bestehende Kassenarzt ist mit seiner derzeitigen Patientenzahl voll ausgelastet. Die Gemeinde selbst wird auch weiterhin wachsen, sodass eine zweite Kassenstelle unbedingt erforderlich sein wird.

Zusätzlich soll in der nächsten Zeit auch ein „Sicherheitskonzept“, in dem zahlreiche maßgebende Indikatoren der derzeitigen ärztlichen Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde angeführt sind, als Untermauerung unseres Antrages erstellt werden.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag gestellt.

**Antrag und Beschluss:**

GR Ing. Kaps stellt folgenden Antrag:

Er will ein Zeichen setzen und die Marktgemeinde Vasoldsberg soll bei der Österreichischen Gesundheitskasse ÖGK und der Ärztekammer Steiermark einen Antrag auf eine zusätzliche Kassenstelle für einen praktischen Arzt in der Gemeinde stellen. Es gibt eine große Entwicklung seit der letzten Antragstellung 2007, der Antrag ist mehr als gerechtfertigt.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdpachteuros für die Jagdsaison 2021/2022**

Für die Jagdsaison 2021/2022 sollen heute die Modalitäten für die Auszahlung des Jagdpachteuros, so wie für jedes Jagdjahr auch bisher, beschlossen werden.

**Antrag und Beschluss:**

GR Roman Walter stellt den Antrag, die Auszahlung des Jagdpachteuros für die Saison 2021/2022 wie folgt festzulegen:

*Die Auszahlung des JagdpachtEuros der Marktgemeinde Vasoldsberg für das Jagdjahr 2021/2022 wird nach den Bestimmungen des Stmk. Jagdgesetzes 1986, §21 idgF. mit einem Hektarsatz von € 4,85 an alle Grundstückseigentümer ausbezahlt. Der Auszahlungstermin erstreckt sich über 6 Wochen und wurde vom Gemeinderat heute wie folgt festgelegt:*

*vom 28. Oktober bis 19. Dezember 2021  
jeweils zu den Parteienverkehrszeiten  
Montags und donnerstags von 8-12 Uhr und 14-17 Uhr  
Dienstags von 8-12 Uhr*

*Die Auszahlung erfolgt nur persönlich an den jeweiligen Grundstückseigentümer, Familienangehörigen oder Bevollmächtigten. Die Auszahlung des JagdpachtEuros an dritte Personen ist nach den Bestimmungen des Stmk. Jagdgesetzes nicht erlaubt.  
Bei Nichtabholung des JagdpachtEuros an den obgenannten Auszahlungsterminen verfällt dieser zugunsten der Gemeindekasse.*

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über die erforderliche Dachsanierung Vasoldsberg 1 für die Vasoldsberg KG**

Beim Wohnhaus Vasoldsberg 1 ist es in den letzten Jahren in den Wintermonaten immer wieder zu Wassereintritten in die Dachgeschosswohnung bzw. die darunter liegende Wohnung im OG gekommen. Nach umfangreichen Prüfungen wurde festgestellt, dass das Fehlen eines Kaltdaches der Hauptgrund für diese Wassereintritte war. Jetzt soll das Dach umfassend saniert und mit einem Kaltdach versehen werden.

Da das Gebäude der Vasoldsberg KG gehört, wird die Sanierung auch über die KG bzw. über die bestehende Hauptmietzinsreserve des Hauses abgewickelt.

Im Gesellschaftervertrag der KG wurde seinerzeit festgelegt, dass alle Ausgaben der KG mit einer Summe über EUR 15.000 vom Gemeinderat zu beschließen sind. Daher ist heute auch dieser Beschluss zu fassen.

Es wurden zwei Angebote für die Sanierung eingeholt:

Fa. Strobl Bau, Weiz	EUR 77.922,47 netto
Fa. Schachner Dach, Hausmannstätten	EUR 52.145,54 netto

Die beiden Angebote wurden von Bmstr. Ing. Herler geprüft und die Fa. Schachner Dach als Bestbieter auch zur Vergabe vorgeschlagen.

Abgewickelt werden soll diese Sanierung über die Hausverwaltung, die ÖWGes, die auch die Abrechnung mit der Hauptmietzinsreserve bewerkstelligen wird.

**Antrag und Beschluss:**

Frau GR Schögler stellt den Antrag, für die Sanierung des Daches Vasoldsberg 1 die Fa. Schachner Dach aus Hausmannstätten mit einer Auftragssumme von netto 52.145,54 zu beauftragen. Abwicklung und Abrechnung (auch mit der Hauptmietzinsreserve) des Auftrages durch die ÖWGes.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 19.) Beratung und Beschlussfassung über Nachbesetzung von Mitgliedern in diversen Fach- und Verwaltungsausschüssen aufgrund eines Wechsels im Gemeinderat**

Da Frau Victoria Schigert aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, und bereits am Beginn der heutigen Sitzung ein neuer Gemeinderat angelobt wurde, sind auch in den Fach- und Verwaltungsausschüssen die durch das Ausscheiden von Fr. Schigert frei gewordenen Stellen neu zu besetzen. Die ÖVP hat dazu einen Vorschlag erarbeitet. Dieser wird kurz vorgestellt und zu Abstimmung gebracht.

**Antrag und Beschluss:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die durch das Ausscheiden von Fr. Schigert frei gewordenen Stellen wie folgt nachzubesetzen (die neuen Mitglieder sind in **roter** Farbe gekennzeichnet):

**Prüfungsausschuss:**

1. ÖVP      Schriftführer      Rudolf Zimmer-Dietrich      **Johann Putz**

**Jugend-, Sport- und Freizeitausschuss:**

3. ÖVP      Obmannstv.      Johann Wolf-Maier      **Roman Walter**

**Schulausschuss der Hügellandschule (Volks- und Mittelschule):**

4. ÖVP      Schriftführer      **Roman Walter**      Sarah Ruckenstuhl

**Kindergartenausschuss:**

3. ÖVP      Obmannstv.      Andreas Url      **Roman Walter**

**Personalausschuss:**

4. ÖVP      **Franziska Schögler**      Sarah Ruckenstuhl

**Kulturausschuss:**

4. ÖVP      Schriftführer      Andreas Url      **Johann Putz**

**Sozial- und Gesundheitsausschuss:**

3. ÖVP      Obmann      **Florian Czerny**      Martin Konrad

**Sozialhilfeverband Graz-Umgebung**

2. ÖVP Florian Czerny Johann Putz

**Verein GU-Süd:** Vertreter Ersatz

Delegierte in die Vollversammlung:

4. ÖVP Rudolf Zimmer-Dietrich Roman Walter

**Vollversammlung Verband Hügelland-Schöcklland (PAG-Delegierte)**

2. ÖVP Franziska Schögler Annika Zangerle

**Vollversammlung Verband Hügelland-Schöcklland (PAG-Delegierte)**

2. ÖVP Franziska Schögler Annika Zangerle

**Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS) Hausmannstätten:**

2. ÖVP Florian Czerny Roman Walter

**Gesunde Gemeinde:**

1. ÖVP Annika Zangerle Franziska Schögler

**Beirat Vasoldsberg OIKG:**

4. ÖVP Schriftführer Peter Bartoska Roman Walter

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Punkt 20.) Bericht des Prüfungsausschusses über das 2. Quartal 2021**

Der Bürgermeister ersucht den Obmannstellvertreter GR Bartoska das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung über das 2. Quartal 2021 zu verlesen.

Dieses wird wie folgt verlesen:

*Betrifft: Prüfungsbericht 2. Quartal 2021*

*Anwesend: GR Rieberer Peter, GR Mag. Rupp Gerhard, GR Neuhold Jürgen, GR Ruckenstuhl Sarah, GR Zimmer Rudolf, GR Bausch Manuel*

*Entschuldigt: GR Bartoska Peter, GR Ing. Günter Kaps*

*Protokoll: Sekr. Adler Yvonne*

*Prüfungszeitraum: von 01.04. – 30.06.2021*



1. Der Obmann Herr Mag. Rupp Gerhard eröffnete die Sitzung um 18:12 Uhr stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Prüfung 2. Quartal 2021:

Herr Bausch trifft um 18:16 Uhr ein.



Marktgemeinde Vasoldsberg  
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg  
UID: ATU59448903

**Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung  
Juni 2021/1 (1 - 1162) erstellt am 30.06.2021**

E-Mail: gde@vasoldsberg.gv.at  
Telefon: 03135-46104  
Fax: 03135-47594

**Summen nach Zahlungsweg**

ZW	Bezeichnung	Anfangsstand Journal	Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Ausgaben	Ausgaben Gesamt	Endstand Journal
1	BARKASSE	2 356,53	4 529,07	26 616,92	5 446,80	25 178,12	1 438,80
	<b>Bar</b>	<b>2 356,53</b>	<b>4 529,07</b>	<b>26 616,92</b>	<b>5 446,80</b>	<b>25 178,12</b>	<b>1 438,80</b>
2	BAWIAG PSK	79 429,28	675 464,96	4 080 899,15	618 591,26	3 944 596,15	136 303,00
3	BAWAGPSK-MS	64 873,49	407,00	65 495,93	4,90	220,34	65 275,59
	<b>Bankkonto</b>	<b>144 302,77</b>	<b>675 871,96</b>	<b>4 146 395,08</b>	<b>618 596,16</b>	<b>3 944 816,49</b>	<b>201 578,59</b>
7	Verrechnung	0,00	159 678,20	632 425,52	159 678,20	632 425,52	0,00
	<b>Verrechnung</b>	<b>0,00</b>	<b>159 678,20</b>	<b>632 425,52</b>	<b>159 678,20</b>	<b>632 425,52</b>	<b>0,00</b>
R0	Rücklage Müll	17 502,84	0,00	17 502,84	0,00	0,00	17 502,84
R1	Rücklage Mähdrusch	22 281,66	0,00	22 281,66	0,00	0,00	22 281,66
R2	Rücklage Kanal	560 515,88	0,00	560 515,88	0,00	0,00	560 515,88
R3	IV-Rücklage 85301	854,86	0,00	854,86	0,00	0,00	854,86
R4	Instandhaltungsrücklage 85302	38 257,89	0,00	38 257,89	0,00	0,00	38 257,89
R5	Instandhaltungsrücklage 85305	5 969,98	0,00	5 969,98	0,00	0,00	5 969,98
R6	Instandhaltungsrücklage 85306	62 821,91	0,00	62 821,91	0,00	0,00	62 821,91
R7	BZ Hügellandschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
R8	Rücklage KIGA BZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Zahlungsmittelreserve</b>	<b>708 205,04</b>	<b>0,00</b>	<b>708 205,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>708 205,04</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>854 864,34</b>	<b>840 079,25</b>	<b>5 513 642,56</b>	<b>783 721,16</b>	<b>4 602 420,13</b>	<b>911 222,43</b>

Anlässlich der heute stattgefundenen Kassenprüfung über das 2.Quartal 2021 wurden folgende Feststellungen getroffen:

Bei Durchsicht fallen Überschreitungen der VA Stelle Bauberatung ins Auge. Aufgrund entdeckter Fehlbuchungen wird sich der Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung mit dieser Haushaltsstelle nach vorgenommenen Korrekturen nochmals befassen.

**RE1019 Anschaffung Sonnensegel Fa. Enorm**

Betreffend diese Anschaffung ergeht seitens des PA die Frage warum diese bei einer Kärntner Firma vorgenommen wurde und ob diesbezüglich mehrere Angebote eingeholt worden sind. Falls Angebote vorliegen wird um Vorlage ersucht.

Antwort Bürgermeister: Die gesamten Spielgeräte auf dem Spielplatz wurden bei der Fa. e-Norm angeschafft, weil sie seinerzeit um einiges günstiger waren. Daher ist auch nachfolgend das Sonnensegel bei der Fa. e-Norm angekauft worden. Es gibt auch nicht viele Anbieter und hier wird immer geschaut, wer bietet ein vertretbares Produkt billiger an, und letztendlich schlagen die Kindergärtnerinnen das vor, weil es günstiger ist. Bei diesem Produkt war es klar von den Kindergärtnerinnen als günstigeres Produkt gesehen und wurde somit auch angeschafft.

**RE578 Maschinenring**

*Bei dieser Rechnung wird der Gemeinde Vasoldsberg für die Bereitstellung 2er Traktoren der Betrag von jeweils EURO 600 für die Monate Februar und März verrechnet. Der PA konnte den genauen Grund für die verrechneten Kosten nicht klären. Es wird um Aufklärung ersucht.*

*Antwort Bürgermeister: Die Kosten wurden im Vorstand beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Bereitstellungsgebühr, wie sie in anderen Gemeinden schon länger üblich ist. Diese wird für Fahrzeuge bezahlt, die nicht im Gemeindeeigentum sind. Wir mussten hier mitziehen, in anderen Gemeinden wurden wesentlich höhere Gebühren (wir konnten unsere herunterhandeln) verrechnet, für den Fall, dass ein Fahrzeug mit Fahrer zur Verfügung gestellt wird, aber nicht zum Einsatz kommt. Wir haben die Gebühr aufgrund der in der Gemeinde wohnenden Personen herunterdrücken können, ohne diese Gebühr stünden aber einige Fahrzeuge nicht mehr zur Verfügung, weil sie sonst in Gleisdorf fahren würden. Die Gebühr betrifft die aktuelle Wintersaison mit einem Zeitraum von 4-5 Monaten.*

**RE1015 Amazon Türschließer**

*Es wird seitens des PA ersucht Beschaffungen möglichst in der Gemeinde oder zumindest regional vorzunehmen.*

*Antwort Bürgermeister: Wir versuchen bestmöglich regional einzukaufen, aber hin und wieder braucht man etwas sehr schnell und findet dies dort auch schnell und günstig. Da fehlt oft die Zeit zum großen Suchen. In Wahrheit sind es nur Ausnahmefälle, wir versuchen immer bestmöglich regional einzukaufen.*

3. *Allfälliges*

*Die nächste Sitzung soll im November stattfinden.*

*Der Obmann schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.*

**Punkt 21.) Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Juli 2002, Tagesordnungspunkt 16.) betreffend Festlegung von Mähdruschgebühren**

Der Beschluss aus dem Jahre 2002 über die Festlegung der Mähdruschgebühren soll heute aufgehoben werden. Neue Gebühren wird der Gemeindevorstand festlegen.

Im heurigen Sommer ist eine Neufestlegung der Gebühren für den Getreidedrusch durch den Gemeindevorstand notwendig geworden und auch bereits erfolgt, da der neu angekaufte Mähdrücker wesentlich schneller dreschen kann, und dadurch auch die Gebühren entsprechend anzupassen waren. Und zwar so, dass die neuen Vorschriften für gleich große Flächen nur unwesentlich höher sind als die bisherigen.

Um jetzt rechtlich richtig unterwegs zu sein, ist der seinerzeitige Beschluss des Gemeinderates über die Festlegung der Druschgebühren aufzuheben. Dies soll mit dem heutigen Beschluss passieren. Dieser Beschluss wurde auch bereits eingehend in einer Umweltausschusssitzung beraten, der Ausschuss hat sich auch mehrheitlich für eine Aufhebung des Beschlusses ausgesprochen.

**Antrag und Beschluss:**

GR Putz stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2002, Tagesordnungspunkt 16.)

betreffend Festlegung von Mähdruschgebühren aufzuheben. Die neuen Gebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich der 2. Vizebgm. Markus Konrad und GR Bausch, dagegen stimmte GR Rieberer.

#### **Punkt 22.) Allfälliges**

Rieberer:

Er möchte nochmals auf seine Anfrage wegen der Straßen zurückkommen. Gibt es hier finanzielle Aufwendungen, dass dies so ist?

Bürgermeister:

Ja, es gibt dort Kosten bei einem Rechtsfall wo uns ein Eigentümer auf Unterlassung geklagt hat, weil, seiner Ansicht nach, die Straße auf seinem Grund geführt wird.

Aufgrund dieses Rechtsfalles mussten wir feststellen, dass es keine öffentliche Straße ist, sondern noch ein öffentlicher Interessentenweg. Jetzt ist dort bereits seit einiger Zeit die Vermessung der Straße geplant, diese musste aber wegen Corona immer wieder verschoben werden. Jetzt soll versucht werden wieder eine öffentliche Gemeindestraße zu schaffen.

Der Bürgermeister erläutert die Situation und es wird kurz darüber diskutiert.

GR Neuhold fragt ob man das neu installierte Gäste-WLAN auch Gästen zur Verfügung stellt? Der Bürgermeister bestätigt dies. Zur Verfügung steht es, wenn die Leute danach fragen.

Der Bürgermeister spricht noch die Covid-Situation und die davon auch betroffenen möglichen Feierlichkeiten, die jährlich am Jahresende stattfinden an (Weihnachtsfeiern, Adventfeiern, ...) – es ist schwierig diese jetzt zu planen.

Die Adventfeiern im Bereich des Klingensteiner Achteckstadels sollen aber doch stattfinden, da diese ja im Freien abgehalten werden.

#### **Punkt 23.) Grundsatzbeschluss über die Verpachtung der neu errichteten Räumlichkeiten (Aufstockung) im Schulzentrum Vasoldsberg an die Diakonie de la Tour**

Durch die festzustellenden dynamischen Einwohnerzuwächse in der Gemeinde ist es erforderlich, zusätzliche Räumlichkeiten für die Hügellandschule zu schaffen, um den künftigen Bedarf abdecken zu können, da u. a. auch die Schaffung einer Oberstufe angedacht wird.

Der Gemeinderat möchte heute dazu einen Grundsatzbeschluss fassen, wonach die heuer im Sommer neu errichteten Räumlichkeiten (Aufstockung) im Schulzentrum Vasoldsberg an die Diakonie de La Tour verpachtet werden sollen.

Sollte die Diakonie derzeit noch nicht alle neu errichteten Räumlichkeiten benötigen, soll die Volksschule einen Teil dieser Räumlichkeiten zwischenzeitig nutzen können.

Bei der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt wird auch das Thema Turnsaal angesprochen. Der Turnsaal steht der öffentlichen Schule bis 13.00 Uhr zur Verfügung.

Auch wird im Zuge der Diskussion von GR Dr. Waldhuber die Frage der Haftung der Gemeinde, wenn die Räumlichkeiten von der öffentlichen Schule genutzt werden, und damit ein mögliches, steuerlich strafrechtliches Vergehen, angesprochen. Dieses wird vom Bürgermeister und auch von GK Czerny ganz klar verneint, da die Gemeinderäte nach bestem Wissen und Gewissen agieren. Der Worst Case könnte eine nachträgliche Vorschreibung der Ust sein. Ein möglicher strafrechtlicher Tatbestand ist hier nicht gegeben.

**Antrag und Beschluss:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Gemeinderat aufgrund steigendem Raumbedarfes durch Zuwächse an Schülern im Gemeindegebiet Vasoldsberg den Zubau von vier Klassen bei der „Hügellandschule“ errichten lässt, und wie bei der bereits bestehenden Schule diese neuen Räume an die Diakonie verpachtet. Die Pachthöhe wird der Gemeinderat spätestens vor Inbetriebnahme dieser Räume beschließen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme von Vereinbarungen und Nachträge mit der Diakonie de la Tour betreffend Zurverfügungstellung weiterer Räumlichkeiten im Schulzentrum Vasoldsberg**  
*(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)*

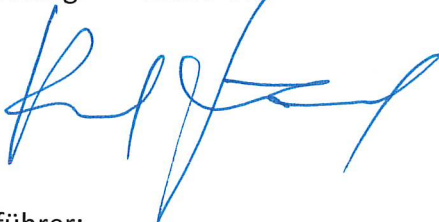
**Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung genommen:**

**Punkt 25.) Personelles**  
*(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)*

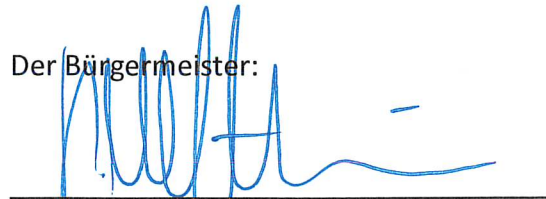
Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gegeben hat, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt um 21.28 Uhr die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.28 Uhr

F.d.R.d.A.:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführer:

